

# **Berichte**

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

## **Reports**

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

---

Heft 135

2006

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden – die erforderliche Genehmigung**

**Stand: August 2006**

Gerhard Gündermann

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry



Biologische Bundesanstalt  
für Land- und Forstwirtschaft

**Herausgeber / Editor**

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, Deutschland  
Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry, Braunschweig, Germany

**Verlag**

Eigenverlag

**Vertrieb**

Saphir Verlag, Gutsstraße 15, 38551 Ribbesbüttel  
Telefon +49 (0)5374 6576  
Telefax +49 (0)5374 6577

**ISSN** 0947-8809

**Kontaktadresse**

Dr. Gerhard Gündermann  
Vizepräsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Messeweg 11/12  
38104 Braunschweig

Telefon +49 (0)531 299-3210  
Telefax +49 (0)531 299-3001  
Internet <http://www.bba.de>  
E-Mail [G.Guendermann@bba.de](mailto:G.Guendermann@bba.de)

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen,  
die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder  
gärtnerisch genutzt werden  
– die erforderliche Genehmigung

Stand: August 2006

## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Vorbemerkungen.....	3
<b>I.</b> Der Begriff Freilandfläche im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln .....	3
<b>II.</b> Der Begriff „Freilandfläche“ im Sinne des § 6 Abs. 2 PflSchG wird von Bundesländern durch Verwaltungsvorschriften näher definiert .....	4
<b>III.</b> Was umfasst der Begriff „Freilandfläche“.....	5
<b>IV.</b> Nach §§ 18, 18 a PflSchG oder nach § 18 b PflSchG genehmigte Pflanzenschutzmittel, können für Freilandflächen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG genehmigt werden .....	6
<b>V.</b> Das Verfahren nach § 6 Abs. 3 PflSchG .....	8
Schlussbemerkungen .....	9

### Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

## Vorbemerkungen:

Das Gesetz zum Schutz von Kulturpflanzen<sup>1</sup> hat als hauptsächlichen Regelungsgegenstand die Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendung. Die Anwendung von zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. § 6 Abs. 1 S. 1 PflSchG und der Beachtung der besonderen Anwendungsvorschriften gem. § 6 a PflSchG erlaubt. Die persönlichen Anforderungen des Anwenders in einem Betrieb der Landwirtschaft einschl. des Gartenbaus der Forstwirtschaft oder zum Zwecke des Vorratsschutzes sind in § 10 PflSchG festgelegt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland, dies ist eine Freilandfläche die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich noch gärtnerisch genutzt wird, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde gem. § 6 Abs. 3 PflSchG. Die Abgrenzung des Begriffes Freilandfläche im Sinne des § 6 Abs. 3 PflSchG zu der Freilandfläche, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch gem. § 6 Abs. 2 PflSchG genutzt wird, wird im Folgenden erläutert. Der dem § 6 Abs. 3 PflSchG zugemessene Bedeutungsinhalt, was den Begriff Freilandfläche und die unbestimmten Rechtsbegriffe betrifft, wird ebenfalls im Folgenden aufgezeigt. Schließlich wird die Wirkung des § 6 Abs. 3 PflSchG im Gesamtkontext zum Pflanzenschutzgesetz dargestellt.

## I.

Der Begriff Freilandfläche im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>2</sup>

Das Pflanzenschutzgesetz verwendet den Begriff „Freilandfläche“ in §§ 6 Abs. 2 S. 1 und 8 Nr. 1 c PflSchG sowie in § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>3</sup>. Eine Definition des Begriffes erfolgt nicht. Der Gesetzgeber unterstellt die Kenntnis über die Tragweite des Begriffes und lässt grundsätzlich nur eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gem. § 6 Abs. 2 S. 1 PflSchG zu, soweit diese Flächen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Ausnahmen hiervon sind nach § 6 Abs. 3 PflSchG möglich.

Im § 8 Nr. 1 c PflSchG räumt der Gesetzgeber eine weitergehende Regelungsbefugnis den Bundesländern ein, soweit die Freilandfläche nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt wird. Der Gesetzgeber differenziert damit auch noch zwischen „gärtnerisch“ und „erwerbsgärtnerisch“. § 8 Ziff. 1 c PflSchG eröffnet folglich eine weitergehende Regelungskompetenz auch für solche Freilandflächen, die nur gärtnerisch, aber nicht erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Der Begriff „erwerbsgärtnerisch“ scheint zweifelsfrei zu sein, da er vom Wortlaut her an den Begriff einer „Gärtnerei zum Erwerb“ anknüpft. Der Begriff des Gewerbes zum Einkommenserwerb ist gesetzlich nicht definiert. Darunter wird jedoch nach allgemeiner Auffassung jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit dem Ziel der Gewinnerzielung betrieben wird.<sup>4</sup> Dahingestellt kann hier bleiben, dass die Gärtnerei gemäß § 6

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz von Kulturpflanzen, Pflanzenschutzgesetz – PflSchG i.d.F. vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 179, 1527, 3512; zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 22.06.2006, BGBl. I S. 1342

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, 91/414/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22.09.1997, Amtsblatt L 265 vom 27.09.1997

<sup>3</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, BGBl. I S. 1887, i.d.F. vom 23.07.2003, BGBl. I S. 1533

<sup>4</sup> Landmann-Rhomer, Band 1, Gewerbeordnung – Kom., Okt. 2004, München, Rdnr. 3

Gewerbeordnung<sup>5</sup> als Urproduktion von dem Rechtsrahmen der Gewerbeordnung ausgenommen wird.

In § 3a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird bereits die Abgabe der in Anlage 4 aufgeführten Stoffe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für die Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen verboten, es sei denn, es wird eine Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG vorgelegt.

Der Begriff „Freilandfläche“ ist in der Richtlinie 91/414/EWG nicht erwähnt. Dies ist schon deshalb nicht notwendig, da die Richtlinie nur den Regelungsrahmen „Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ zum Gegenstand hat. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln jedoch soll, unabhängig wo diese Anwendung stattfindet, u. a. gemäß den in der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie nach den Grundsätzen der Guten Pflanzenschutzpraxis gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG erfolgen.

Nach den Feststellungen des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates umfasst der Begriff „Freilandfläche“ die nicht durch Gebäude oder Überdachung ständig abgedeckten Flächen unabhängig von der Beschaffenheit der Bodenfläche<sup>6</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht<sup>7</sup> stellt fest, dass Freilandflächen nur solche Flächen sind, auf denen ein Pflanzenbewuchs zumindest möglich ist. Zu den Freilandflächen gehören somit auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen, Wege, Hof- und Betriebsflächen, Hausfassaden sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen<sup>8</sup>.

## II.

Der Begriff „Freilandfläche“ im Sinne des § 6 Abs. 2 PflSchG wird von Bundesländern durch Verwaltungsvorschriften näher definiert.

Soweit die Länder Verwaltungsvorschriften erlassen haben<sup>9</sup>, orientieren sie sich im Wesentlichen an den Musterentwurf einer Verwaltungsvorschrift, die auf Beschluss der Amtschefkonferenz der Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundes und der Länder am 22. und 23. Juni 1987 entworfen wurde<sup>10</sup>. Diese Verwaltungsvorschriften stellen eine Selbstbindung der Verwaltung dar und können bei Rechtsstreitigkeiten über den Anspruch auf Gleichbehandlung von den Antragstellern auf Ausnahmegenehmigungen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG geltend gemacht werden.

Der Begriff „Freilandfläche“ wird darüber hinaus auch noch mit Informationen, Merkblättern zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG durch einzelne Bundesländer unterlegt<sup>11</sup>. Die Information oder Merkblätter sind teilweise auch Teil des Formulars für den Genehmigungsantrag gem. § 6 Abs. 3 PflSchG.

<sup>5</sup> Gewerbeordnung vom 22.02.1999, BGBl. I S. 202, i.d.F. vom 06.09.2005, BGBl. I S. 2725

<sup>6</sup> Vergl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Das Pflanzenschutzgesetz, 1999, Seite 114

<sup>7</sup> Vergl. BVerwG vom 13. Juni 1996, 3 C 13.95 in Natur und Recht 1997, 188 f.

<sup>8</sup> Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Das Pflanzenschutzgesetz, 1999, S. 114

<sup>9</sup> Vergl. die in Anhang 1 aufgeführten Bekanntmachungen der einzelnen Bundesländer

<sup>10</sup> Vergl. Ausnahme für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, Gesunde Pflanze 1989, S. 67 ff.

<sup>11</sup> Vergl. Anlage 2

### III.

Was umfasst der Begriff „Freilandfläche“?

Der Begriff „Freilandfläche“ führt trotz der Verwaltungsvorschriften und der Erläuterung zu den Begriffen durch Verwaltungsvorschriften zu einem unterschiedlichen Verständnis in den Bundesländern. Beispielsweise ist der Begriff „Sportanlage“ gem. Ziff. 2.2.e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.08.1988<sup>12</sup> in seiner Eignung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dahingehend eingeschränkt, „soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung dieser Fläche die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voraussetzt“. In Ziff. 2.1.1.6 der Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift von Nordrhein-Westfalen<sup>13</sup> sind Genehmigungen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG für Sportanlagen nur möglich, soweit sie nicht überwiegend begrünt sind. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll auf einer solchen Anlage nur erlaubt werden, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.

Der Begriff „Golfplatz“ findet sich weder in dem Musterentwurf noch in den Verwaltungsvorschriften der Länder. Das Land Berlin hat beispielsweise mit Stand Januar 2006 zwei Ausnahmegenehmigungen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG für Golfplätze erteilt. In einigen Bundesländern werden gem. §§18, 18a PflSchG genehmigte Anwendungen für die Bekämpfung eines Schadorganismus auf Rasenflächen auch für den Golfplatz als genehmigt angesehen. In anderen Bundesländern ist nur eine Genehmigung gem. § 18b PflSchG erforderlich.

Die Genehmigung nach § 18, 18a PflSchG erfordert eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder Forstwirtschaft gem. § 18 Abs. 4 Ziff. 2 PflSchG. Genehmigungen nach § 18b PflSchG fordern vom Wortlaut des Gesetzes her nicht die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft.

Die §§ 6 bis 8 PflSchG legen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fest und dort auch die Regeln für Ausnahmen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen betreffen. Der Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln wird in den §§ 11 bis 23a PflSchG geregelt. Die Feststellung, dass die Genehmigung nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft erlaubt, ist deshalb schon bei § 18b PflSchG nicht erforderlich. Wie bei der Genehmigung nach § 18, 18a PflSchG umfasst der Geltungsbereich des § 18b PflSchG die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 PflSchG war der Anwendungsbereich, nämlich Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus und der Forstwirtschaft positiv rechtlich zu regeln, da eine Eignungsfeststellung für den Haus- und Kleingarten, wie dies gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 PflSchG möglich ist, ausgeschlossen werden sollte. Antragsteller für eine Genehmigung im Einzelfall kann gem. § 18b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG nur der so genannte Profianwender sein, auch damit wollte der Gesetzgeber nicht die erforderliche Genehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG bei Freilandflächen bei Genehmigungen nach § 18 b PflSchG aufheben.

<sup>12</sup> Vgl. Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz; Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, AL MBl S. 1988, 732 ff.

<sup>13</sup> Gemeinsamer Runderlass des Ministerium für Umwelt-Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 7.03.2000, MBl. NRW 2000 S. 458

Ob der Golfplatz wie ein Betrieb des Gartenbaus zu behandeln ist, ist jedoch fraglich. Gartenbau ist die intensive mit hohem technischen Aufwand und unter besonders hohem Arbeitskräfteeinsatz betriebene Form der Landwirtschaft. Im Vordergrund steht die Kultivierung von Pflanzen, egal ob der Gartenbau erwerbsmäßig oder privat in dem Haus- und Kleingarten betrieben wird. Der Golfplatz ist ein Areal in der Natur, auf der Golf gespielt wird und somit eine besondere Form der Sportstätte. Wesentliche Elemente eines Golfplatzes sind Abschläge, Fairways und Grüns mit Loch, die mit unterschiedlichen Sportrasenarten bedeckt sind. Bei den Grüns und auch den Putting-, Chipping- oder Pitching-Grüns<sup>14</sup> werden Sportrasenarten kultiviert. Alleiniger Zweck der Kultivierung ist jedoch, den Sport Golf zu ermöglichen, eine gärtnerische Nutzung, wie gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 PflSchG gefordert, ist nicht bezweckt.

Nach der Begründung zu § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes<sup>15</sup> sollen u. a. Sportanlagen von dem Begriff „gärtnerisch“ umfasst sein. Gem. Ziff. 1 Punkt 3 des Musterentwurfs<sup>16</sup> sollen Sportanlagen, deren Flächen überwiegend begrünt sind, insgesamt als gärtnerisch gelten. Ob diese Fiktion im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Regelungen möglich erscheint, ist fraglich, wenn der Zweck der Nutzung der Erhalt der sportlichen Möglichkeiten, wie Fußball, Golf etc ist. Andererseits sollen gem. Ziff. 2.2.5 des Musterentwurfs<sup>17</sup> Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind, der nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden. § 6 Abs. 2 Satz 1 PflSchG erlaubt grundsätzlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die gärtnerisch genutzt werden. Nach einer überwiegend oder geringen gärtnerischen Nutzung wird schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht differenziert. Eine Gleichstellung durch eine Fiktion von bestimmten Flächen einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Fläche sieht der Gesetzgeber nicht vor. Gesetzesbegründungen können im Sinne einer historischen Auslegung durchaus zur Klärung einer im Gesetz unentschiedenen Frage beitragen, sie können aber nicht zu einer korrigierenden Rechtsinterpretation führen<sup>18</sup>. Dies würde aber bei der Aufspaltung „überwiegend begrünt“ und nicht überwiegend begrünt, und der damit verbundenen Zuordnung „gärtnerisch“ oder nicht gärtnerisch genutzten Freilandfläche drohen. Auch sind diese Flächen nicht schutzlos, zugelassene oder genehmigte Pflanzenschutzmittel können nach einer Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG angewendet werden.

Golfplätze dürften deshalb nicht Freilandflächen sein, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bedarf deshalb einer Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG.

#### IV.

Nach §§ 18, 18 a PflSchG oder nach § 18 b PflSchG genehmigte Pflanzenschutzmittel können für Freilandflächen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG genehmigt werden.

Dies erscheint wegen der Regelungen gem. § 18 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 PflSchG nicht möglich zu sein. Pflanzenschutzmittel dürften danach nur zur Anwendung auf Freilandflächen gem. § 6

<sup>14</sup> Putting-, Chipping- oder Pitching-Grün sind Übungsgrüns, die denselben Pflegezustand wie die Grüns aufweisen sollen, um ein Üben der Golfer zu ermöglichen

<sup>15</sup> Vergl. Pflanzenschutzgesetz des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn 1999, Seite 114

<sup>16</sup> Vergl. aaO Seite 68

<sup>17</sup> Vergl. aaO Seite 69

<sup>18</sup> Vergl. dazu z. B. Ekardt/Seidel, Düngemittelrecht, Atomrecht und Bodenschutzrecht – lückenlose Anwendungsbereiche, Natur u. Recht 2006, S. 420 f (423)



Abs. 3 PflSchG genehmigt werden, wenn sie gem. §§ 15, 15 b oder 15 c PflSchG zugelassen sind.

Die systematische wie auch die teleologische Auslegung führen aber zu dem Ergebnis, dass auch nach §§ 18, 18 a PflSchG und nach § 18 b PflSchG genehmigte Pflanzenschutzmittel für eine Genehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG in Betracht kommen.

Die Gesetzesgliederung spricht schon für diese Schlussfolgerung. Im 3. Abschnitt des Gesetzes „Anwendung von Pflanzenschutzmittel“ wird die grundsätzliche Erlaubnis der Anwendung von zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen, soweit sie landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 PflSchG geregelt. Auf anderen Flächen ist gem. § 6 Abs. 3 PflSchG eine Genehmigung erforderlich. Im 4. Abschnitt „Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“ wird insbesondere die Zulassung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Eine spezifische Eignung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingarten wird gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG ebenfalls festgelegt. Die Eignung gem. §§ 18, 18 a PflSchG genehmigter Pflanzenschutzmittel wird gem. § 18 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 PflSchG nur für den Profianwender, nämlich für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschl. des Gartenbaus und der Forstwirtschaft festgelegt, eine Eignung für den Haus- und Kleingarten ist damit ausgeschlossen. Eine weitergehende Schlussfolgerung, z. B. ein damit bezweckter Ausschluss der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf so genanntes Nichtkulturland ist schon nicht möglich, weil weder bei §§ 6 noch 6 a PflSchG eine entsprechende Einschränkung getroffen wurde.

Vom Sinn und Zweck der Regelung des § 6 Abs. 3 PflSchG her, ist die nach § 6 Abs. 3 PflSchG erteilte Ausnahmegenehmigung ein Sonderfall für eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Einschränkung der zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel, wie dies nach den Rechtsgrundlagen des 4. Abschnitts „Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln“ ermöglicht wird, ist damit grundsätzlich nicht gewollt. Der Sonderfall der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wie er nach § 6 Abs. 3 PflSchG ermöglicht wird, macht es aber in der Regel erforderlich, nicht nur die Voraussetzungen für eine Erlaubnis streng zu prüfen, sondern auch z. B. die Anwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels oder auch die Eignung des Anwenders bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Eine Reduktion erlaubter Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen im Sinne des § 6 Abs. 3 PflSchG ist damit grundsätzlich nicht bezweckt. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens gem. § 6 Abs. 3 PflSchG kann dies aber durchaus möglich sein. Auch unter Einbezug der Regelungen in § 3 a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergibt sich keine andere Betrachtungsweise.

§ 3 a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist eine nähere Regelung zu § 22 PflSchG. Da nach der Gesetzssystematik die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln getrennt von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG der Ausnahmefall ist, war bei der Abgabe von bestimmten Stoffen die Verknüpfung mit der Vorlage einer Ausnahmegenehmigung sinnvoll und erforderlich. Die Regelung dient vor allem dem Schutz des Anwenders vor dem Kauf eines Pflanzenschutzmittels, welches wegen einer evtl. Versagung der Genehmigung nicht angewendet werden darf. Darüber hinaus soll mit dieser Regelung nochmals verdeutlicht werden, dass eine Genehmigung nach § 6 Abs. 3 nur im Ausnahmefall erteilt werden soll.

§ 6 Abs. 3 PflSchG ist eine Ausnahmevorschrift, was die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betrifft, berührt jedoch nicht das Zulassungs- und Genehmigungsverfahren mit seinen Rechtswirkungen und ist nur bei der Abgabe bestimmter Stoffe gesetzlich näher spezifiziert.

## V.

Das Verfahren nach § 6 Abs. 3 PflSchG

Die Verwaltungsvorschriften (Anlage 1) und die Information und Merkblätter zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage 2) enthalten Kriterien zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe: Vordringlicher Zweck, zumutbarer Aufwand und überwiegendes öffentliches Interesse. Das Vorliegen der unbestimmten Rechtsbegriffe ist Tatbestandsvoraussetzung für eine Ermessensentscheidung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG.

Die Ermessenerwägungen selbst für eine Entscheidung nach § 6 Abs. 3 PflSchG ergeben sich zum einen aus der Gesamtbewertung der Tatbestandsvoraussetzungen und aus den in den Verwaltungsvorschriften und Information genannten genehmigungsfähigen Anwendungen auf Freilandflächen. Dort werden nicht nur die genehmigungsfähigen Freilandflächen genannt, sondern auch die Gründe, weshalb die Flächen genehmigungsfähig sein könnten<sup>19</sup>. Weiterhin ergeben sich Aspekte aus dem jeweiligen konkreten Antrag.

## 1.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind wie die Ermessensentscheidungen an sich gerichtlich überprüfbar<sup>20</sup>. In welchem Umfang die unbestimmten Rechtsbegriffe gerichtlich überprüfbar sind und damit eine einengende Wirkung auf den Handlungsspielraum der zuständigen Behörde entstehen kann, ist bisher nicht gerichtlich entschieden worden. Die Judikatur dazu ist im übrigen weder eindeutig noch stetig<sup>21</sup>.

Ein unbestimmter Rechtsbegriff eröffnet einen behördlichen Beurteilungsspielraum und inwieweit dieser Spielraum ggf. reicht, ist im Einzelfall zu ermitteln<sup>22</sup>. Die Auslegung knüpft insbesondere an den Sinn und Zweck der jeweils anwendbaren materiellrechtlichen Vorschrift an und berücksichtigt insbesondere hierbei die Natur der geregelten Sache. Bei der Bewertung kommt es nicht entscheidend auf den Wortlaut an<sup>23</sup>, sondern auf sämtliche Besonderheiten des Gesetzes, nämlich die Art der Regelung, die betroffene Fachmaterie, die Ausgestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungsträger<sup>24</sup>. Die betroffene Materie hat die Entscheidung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf so genanntes Nichtkulturland, dies ist die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Fläche, zum Gegenstand. Das Verfahren und die Entscheidung ist Länderangelegenheit und eine Vielzahl von Ländern haben sich Kriterien zur Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe durch Verwaltungsvorschriften geschaffen<sup>25</sup>.

Die zuständigen Landesbehörden haben in der Regel Fachkompetenz im gesamten Bereich Pflanzenschutz. Die unbestimmten Rechtsbegriffe erfordern jedoch auch Wissen über Bereiche, die nicht nur den Pflanzenschutz tangieren, z. B. sind bei der Bewertung des Aspektes Vordringlichkeit des angestrebten Zweckes der Grad der beeinträchtigten Verkehrs- und Betriebssicherheit oder der Aspekt der militärischen Sicherheit zu bewerten. Den zuständigen Pflanzenschutzdiensten dürfte folglich keine alleinige Einschätzungsprärogative zukommen, die unbestimmten Rechtsbegriffe sind voll gerichtlich überprüfbar.

<sup>19</sup> Vergl. z. B. 2.1.1. der Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschriften vom 27.03.2000 aus dem Land Nordrhein-Westfalen

<sup>20</sup> Vergl. Urteil des VG Köln vom 01.09.2005, AZ: 13 K 8509/03

<sup>21</sup> Vgl. beispielsweise dazu die Judikatur des BVerfG in BVerfG in JNW 1981, 268 ff; BVerfGE 61, 82,11; BVerfGE 64, 261,279

<sup>22</sup> Vergl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1980, BVBl 1981, 497

<sup>23</sup> Vergl. Urteil des OVG Münster vom 18.08.1979, DÖV 1979, 411

<sup>24</sup> Vergl. Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum VwVfG, 1993, § 40 Anm. 93

<sup>25</sup> Vergl. Anlage 1 bis 3

Erkenntnismöglichkeiten zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe stehen nämlich nicht nur dem amtlichen Pflanzenschutzdienst alleine zur Verfügung.

2.

Die Kontrolle der im Ermessen der zuständigen Landesbehörde stehenden Genehmigungen gem. § 6 Abs. 3 PflSchG kann im Widerspruchsverfahren und nachfolgend im Klageverfahren erfolgen. Kontrollmaßstäbe und –dichte von beiden Verfahren unterscheiden sich grundlegend.

Im Widerspruchsverfahren wird die Recht- und Zweckmäßigkeit gem. § 68 Abs. 1 VwGO<sup>26</sup> überprüft. Der Widerspruchsbehörde steht dieselbe Entscheidungskompetenz wie der Ausgangsbehörde gem. §§ 68, 79 VwGO zu.

Die gerichtliche Kontrolle gem. § 114 S. 1 VwGO ist darauf beschränkt, ob die Behörde die Grenzen des Ermessens beachtet und ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt hat. Dies bedeutet keine erweiterte Kontrollbefugnis<sup>27</sup> und umfasst nicht, ob die Entscheidung gegenüber den Betroffenen zweckmäßig ist und ob die Behörde eine am Allgemeinwohl orientierte Entscheidung getroffen hat. Die Grenzen der Ermächtigung sind dann überschritten, wenn eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmangel, dies ist eine Ermessensunterschreitung oder Ermessensnichtgebrauch, vorliegt. Eine Ermessensüberschreitung liegt beispielsweise vor, wenn bereits die Tatbestandsvoraussetzungen hierfür verkannt worden sind<sup>28</sup>. Eine Ermessensunterschreitung umfasst unvollständige Ermessensabwägungen<sup>29</sup>. Bei dem Ermessensnichtgebrauch kommt es nicht darauf an, aufgrund welcher Umstände die Ausübung des Ermessens nicht erfolgt ist<sup>30</sup>.

Die zuständige Landesbehörde muss sich bei einer Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 PflSchG in den durch die Ermächtigungsnormen abgesteckten Rahmen halten. Darüber hinaus muss die zuständige Landesbehörde die durch Verwaltungsvorschriften<sup>31</sup> und die durch die behördliche Entscheidung im gleichen Fall bestehende Selbstbindung beachten. Das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dies.

Schlussbemerkungen:

Die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden gem. § 6 Abs. 3 PflSchG ist eine Ausnahmegenehmigung. Der Gesetzgeber unterlegt diesen Ausnahmecharakter durch die Notwendigkeit der Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen, nämlich Vordringlichkeit des angestrebten Zwecks, zumutbarer Aufwand und überwiegendes öffentliches Interesse und eine Ermessensabwägung durch die zuständige Landesbehörde.

Eine Vielzahl von Bundesländern haben die unbestimmten Rechtsbegriffe und das Ermessen durch Verwaltungsvorschriften, Informationen und Informationen zu Genehmigungsanträgen näher konkretisiert. Die Gleichmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein. Gilt auf Freilandflächen, die landwirtschaftlich,

<sup>26</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert am 15.07.2006, BGBl. I S. 1619

<sup>27</sup> Vgl. Obermayer, kom. zu VwVfG, 1999, § 40 Anm. 55

<sup>28</sup> z. B. wenn die unbestimmten Rechtsbegriffe in ihrem Wertungsinhalt verkannt werden.

<sup>29</sup> Vgl. Stelkens, Bonk, Sachs, Kom. zum VwVfG, 2001, § 40 Anm. 79 mit den dortigen Beispielen

<sup>30</sup> Vgl. Stelkens, Bonk, Sachs, Kom. zum VwVfG, 2001, § 40 Anm. 77 und 78

<sup>31</sup> Vgl. die in Anhang 1 und 2 genannten Verwaltungsvorschriften und Informationen, die auch Entscheidungsgründe für die Ermessensabwägung enthalten

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, die grundsätzliche Erlaubnis der Anwendung von zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmitteln gem. § 6 Abs. 2 S. 1, so gilt bei Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, das grundsätzliche Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Eine Genehmigung im Ausnahmefall gem. § 6 Abs. 3 PflSchG ist möglich und liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Grundsätzlich kommen alle zugelassenen und genehmigten Pflanzenschutzmittel für eine Ausnahmegenehmigung in Betracht.

## **Anlage 1**

### **Musterentwurf einer Verwaltungsvorschrift und Bekanntmachungen der Bundesländer zu § 6 Abs. 3 PflSchG:**

1. Musterentwurf
2. Bayern
3. Bremen
4. Hessen
5. Nordrhein-Westfalen
6. Schleswig-Holstein
7. Thüringen

## 1. Musterentwurf

### **Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden**

(Exceptions for the use of plant protection substances on open land, which is not used for the purpose of agriculture, forestry and gardening) - (Fundstelle: GESUNDE PFLANZEN, 41. Jahrg., Heft 2, 1989)

#### **Vorbemerkung**

Die Aufnahme neuer Begriffe in die Rechtsvorschriften bringt es oft mit sich, dass diese Begriffe im nachhinein konkretisiert oder ausgefüllt werden müssen.

Ein solcher Regelungsbedarf bestand auch im neuen Pflanzenschutzgesetz bezüglich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

#### **Rechtsgrundlage**

Nach § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 15 05 – PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

#### **Ausnahmeregelungen**

Die Amtschefkonferenz der Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundes und der Länder hat am 22./23.6.1987 in Würzburg die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag beschlossen, Kriterien festzulegen, nach denen Ausnahmen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 6 Abs. 2 und 3 PflSchG genehmigt werden können. Hierdurch sollte bundesweit eine möglichst einheitliche Handhabung der Ausnahmen gewährleistet werden.

Auf der Grundlage des Entwurfs für eine Verwaltungsvorschrift von Schleswig-Holstein hat die Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) nachstehenden Musterentwurf erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten an: sechs Vertreter der Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein), je ein Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) sowie der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Verkehr und der Verteidigung. Der Musterentwurf wurde auf der Besprechung der Länderreferenten für Pflanzenschutz abschließend erörtert und lag den Abteilungsleitern „Landwirtschaftliche Erzeugung“ des Bundes und der Länder vor.

Auf der Amtschefkonferenz am 29.9.1988 in Hofgeismar wurde der Musterentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Annahme empfohlen.

Dr. Beicht

## **Musterentwurf**

### **Verwaltungsvorschrift**

zur

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

### **Inhalt**

#### **1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Pflanzenschutzmittel
- 1.2 Freilandflächen
- 1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung
- 1.4 Oberirdische Gewässer und Küstengewässer
- 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern

#### **2. Ausnahmegenehmigungen**

- 2.1 Genehmigungsgrundsätze
  - 2.1.1 Strenger Maßstab
  - 2.1.2 Vordringlicher Zweck
  - 2.1.3 Zumutbarer Aufwand
  - 2.1.4 Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
- 2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen
  - 2.2.1 Anlagen des Verkehrs
  - 2.2.2 Militärische Anlagen
  - 2.2.3 Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei
  - 2.2.4 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr; Umspannanlagen und Ortsnetzstationen zur Energieversorgung
  - 2.2.5 Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind
- 2.3 In der Regel nicht genehmigungsfähige Anwendungen
  - 2.3.1 Hof- und Betriebsflächen
  - 2.3.2 Böschungen, Bahndämme, Weg- und Straßenränder sowie unmittelbar an oberirdischen Gewässern
  - 2.3.3 Landschaftselemente, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen
- 2.4 Zuständigkeit
- 2.5 Antragstellung und Genehmigungsbescheid

#### **1. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

1.1 Pflanzenschutzmittel:

Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes

1.2 Freilandflächen:

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Landflächen, unabhängig von der Beschaffenheit der Bodenoberfläche. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher

Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

### 1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

Sportanlagen, deren Flächen überwiegend begrünt sind, gelten insgesamt als gärtnerisch genutzt. Ausgenommen sind in Sportanlagen gelegene Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### 1.4 Oberirdische Gewässer und Küstengewässer<sup>32)</sup>:

die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten begrenzt.

### 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist.

## 2. Ausnahmegenehmigungen

### 2.1 Genehmigungsgrundsätze

#### 2.1.1 Strenger Maßstab

bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### 2.1.2 Vordringlicher Zweck

Ein vordringlicher Zweck liegt insbesondere vor, bei

- mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr für bauliche Anlagen oder gelagerte Materialien oder
- Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

#### 2.1.3 Zumutbarer Aufwand

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

#### 2.1.4 Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist zu beachten, dass eine Gewässerunterhaltung unter Anwendung chemischer Mittel eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sein kann und dann nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Dies gilt in entsprechender Weise auch für den Naturschutz- und Landschaftspflegebereich. In den Genehmigungsbescheid ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

### 2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen:

---

<sup>32)</sup> Weitergehende Begriffsbestimmungen bleiben unberührt.



Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze auf

#### 2.2.1 Anlagen des Verkehrs im Bereich

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
- der Bundesfernstraßen sowie der von dem jeweiligen Land bestimmten öffentlichen Straßen im Sinne des jeweiligen Straßen- und Wegegesetzes, einschließlich eines etwa 20 cm breiten Randstreifens beiderseits der Fahrbahnen,

#### **Anmerkung:**

Gehölzpflanzungen auf Mittel- und Trennstreifen müssen eventuell in den ersten drei Standjahren vor zu starker Konkurrenz von anderen Pflanzen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschützt werden, wenn insbesondere wegen der Gefährdung des Personals der Straßenbauverwaltung auf vielbefahrenen Streckenabschnitten eine Bekämpfung auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.

- der Flugverkehrsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist.

#### 2.2.2 militärischen Anlagen,

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist. Dazu gehören militärische Fahrstraßen mit einer wasserundurchlässigen, festen Decke, einschließlich eines etwa 20 cm breiten Randstreifens.

#### 2.2.3 Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei

Für Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gilt 2.2.2 entsprechend.

#### 2.2.4 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr; Umspannanlagen und Ortsnetzstationen zur Energieversorgung.

#### **Anmerkung:**

Hierunter fallen z. B. direkt an Ölförderstellen, Raffinerien oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Betriebsflächen und Depots, die aus Gründen der besonderen Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr bewuchsfrei gehalten werden müssen, sowie be-kieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen der Energieversorgungsanlagen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.

#### 2.2.5 Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind

Bei Sportanlagen, deren Flächen nicht überwiegend begrünt sind, ist eine Ausnahmegenehmigung möglich, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.

### 2.3 In der Regel nicht genehmigungsfähige Anwendungen

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem

#### 2.3.1 auf Hof- und Betriebsflächen

#### **Anmerkung:**

Auf Hof- und Betriebsflächen ist das Freisein von Bewuchs in der Regel nicht als vordringlich anzusehen.

2.3.2 auf Böschungen, Bahndämmen, Weg- und Straßenrändern sowie unmittelbar an oberirdischen Gewässern.

**Anmerkung:**

Auf diesen Flächen kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Regel ohne Nachteile für die Bauwerke unterbleiben. Ausnahmegenehmigungen zur Bekämpfung von Schadnagern sind möglich.

2.3.3 bei Landschaftselementen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen.

**Anmerkung:**

Gelegentlich kann eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig sein, um

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen,
- Pflanzen vor Vernichtung durch Schadorganismen zu schützen.

2.4 Zuständigkeit<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 6 Abs. 2 und 3 PflSchG wird durch Rechtsverordnungen der Länder geregelt. Die Zuständigkeit sollte möglichst wenigen Dienststellen übertragen werden.

2.5 Antragstellung und Genehmigungsbescheid:

a) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Er muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich
  - = des vordringlichen Zweckes,
  - = des nicht zumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren;
- Ort der Anwendung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beizufügen, soweit dadurch die militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt wird);
- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik;
- Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet;
- Sachkundenachweis des Anwenders.

Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

b) Ändern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

c) Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag schriftlich. Unbefristete Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Wird eine befristete Genehmigung erteilt, so soll der Genehmigungszeitraum die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

## 2. Bayern

**Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz;  
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht  
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (Fundstelle: A I  
I MBl. 1988, S. 732 ff.).**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten vom 9. August 1988 Nr. P2-7321-128**

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Bekanntmachung:

Nach § 6 Abs. 3 PflSchG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Abs. 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegend öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird bestimmt:

### 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

#### 1.1 Pflanzenschutzmittel

die in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 PflSchG aufgeführten Stoffe;

#### 1.2 Freilandflächen

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Landflächen, unabhängig von Beschaffenheit und Nutzung der Bodenoberfläche. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art, wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen;

#### 1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

die Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ausgerichtet sind. Hierzu gehören auch Hausgärten und Versuchsanlagen für wissenschaftliche Zwecke.

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt daher nicht vor bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die nicht oder nur mittelbar der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z. B. Friedhöfe, Sportplätze;

#### 1.4 Oberirdische Gewässer und Küstengewässer

die in § 1 Nrn. 1 und 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten begrenzt. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist hiervon jeweils ein solcher Abstand einzuhalten, der eine Beeinträchtigung des Gewässers verhindert.

## 2. Ausnahmegenehmigungen

### Genehmigungsgrundsätze

#### 2.1 a) strenger Maßstab

bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll – der Zielsetzung der Vorschrift entsprechend – auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### b) Vordringlicher Zweck

Ein „vordringlicher Zweck“ setzt besonders gewichtige öffentliche oder private Interessen voraus. Diese sind dann anzunehmen, wenn Gefahren für die Bevölkerung oder für erhebliche Sachwerte abgewendet werden sollen, z. B.:

- mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Beeinträchtigung des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
- Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

#### c) Zumutbarer Aufwand

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. durch mechanische oder thermische Verfahren) erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

#### d) Überwiegende öffentliche Interessen

Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel. Ob diese Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist im Einzelfall aufgrund der erforderlichen Güterabwägung festzustellen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer führen, insbesondere darf eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen sein.

Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten sowie in Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, Flächen im Sinne des Art. 6 d Bayerisches Naturschutzgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit nicht der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohnehin schon aufgrund der Schutzvorschriften untersagt ist. Dabei sind auch angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen aus nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können.

#### 2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze kommt daher eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allenfalls bei nachfolgenden Anlagen in Betracht:

- a) Anlagen des Verkehrs im Bereich
  - der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
  - der Straßen und Wege, die mit einer wasserundurchlässigen festen Decke versehen sind, jeweils einschließlich eines ca. 20 cm breiten Randstreifens, sowie der Mittelstreifen,
  - von Gehölzanpflanzungen auf Straßenböschungen, Trenn- und Seitenstreifen in den ersten drei Standjahren.
  - der Flugbetriebsflächen.
  
- b) Militärische Anlagen,
 

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist, sowie auf militärischen Fahrstraßen unter den in Nr. 2.2 a) für Straßen genannten Voraussetzungen.

Gleiches gilt für entsprechende Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei.
  
- c) Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand oder Explosionsgefahr.
 

beispielsweise auf direkt an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdischen Rohrleitungsanlagen angrenzenden Betriebsflächen, die aus Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei gehalten werden müssen.
  
- d) Anlagen von Energieversorgungsunternehmen,
 

Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen und bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.
  
- e) Sportanlagen,
 

soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung dieser Flächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voraussetzt.

### 2.3 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem auf

- a) Hof- und Betriebsfläche,
- b) Böschungen, Seitenstreifen von Straßen und Wegen, Bahndämmen,
 

wenn auf diesen Flächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Regel ohne Nachteile für die Bauwerke und die Verkehrssicherheit unterbleiben kann,
- c) Überschwemmungsgebieten und sonstigen Flächen, von denen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer zu besorgen ist,
  
- d) sonstige Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden,
- e) Gewässerflächen.

### 2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

In Wasserschutzgebieten nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Anordnung verboten oder nur beschränkt zulässig sein. Allgemein gelten dort die Anwendungsverbote bzw. –beschränkungen nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

In Schutzgebieten nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den jeweiligen Schutzbestimmungen verboten oder einer Erlaubnispflicht unterworfen sein.

Nach Art. 6 d Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in den Anlagen 1 und 2 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 aufgeführten ökologisch besonders wertvollen Flächen erlaubnispflichtig, wenn dies zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands dieser Flächen führen kann.

Die Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz ersetzt die nach den o. g. Bestimmungen ggf. erforderlichen Erlaubnisse bzw. Befreiungen (Art. 6 d Abs. 1 Satz 2, Art. 13 a Abs. 2 und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz); die materiellen Anforderungen dieser Bestimmungen sind bei der pflanzenschutzrechtlichen Entscheidung zu beachten; auf das ggf. erforderliche Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden wird hingewiesen.

## 2.5 Antragstellung und Genehmigungsbescheid:

- a) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die zuständige Behörde zu richten und soll folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des Antragstellers;
  - Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zweckes,
  - des unzumutbaren Aufwands alternativer Verfahren;
  - Ort der Anwendung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beizufügen, sofern dadurch die militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt wird);
  - Vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik;
  - Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet.

Auf Anforderung sind weitere Unterlagen, z. B. eine vergleichende Kostenrechnung (Vergleich chemischer und alternativer Verfahren) vorzulegen.

- b) Ändern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- c) Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag schriftlich. Unbefristet Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Wird eine befristete Genehmigung erteilt, so soll der Genehmigungszeitraum die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- d) Der Genehmigungsbescheid ist kostenpflichtig (Art. 1, 2 Kostengesetz-KG-(BayRS2013-1-1-F)).

Ein Gebührenrahmen von DM 20,- bis DM 3.000,- wird für angemessen gehalten. Für die Gebührenfestsetzung innerhalb dieses Rahmens gilt Art. 8 Kostengesetz.

### 3. Bremen

Leitlinie für die Anwendung von  
Pflanzenschutzmitteln  
im Lande Bremen  
-Stand: Juli 2004-  
(Fundstelle: [www2bremen.de/sozialsenator/Gesundheit](http://www2bremen.de/sozialsenator/Gesundheit))

#### A Allgemeines

##### 1. Allgemeine Anwendungsvorschriften

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den §§ 6 ff des Pflanzenschutzgesetzes geregelt.

Nach § 6 Abs.1 dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Diese Regelungen gelten für jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sei es auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sei es auf anderen Freilandflächen.

Nach § 11 Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind.

##### 2. Anwendungsverbot nach dem Pflanzenschutzgesetz

Nach § 6 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Die zuständige Behörde kann nach § 6 Abs. 3 PflSchG Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere die des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegen stehen.

#### B Begriffsbestimmungen

1. Die für diese Richtlinie geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus § 2 Nr. 1 bis 15 PflSchG.

## 2. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen sind Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung und Verwertung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen erwerbsmäßig ausgerichtet sind. Gärtnerisch genutzte Flächen sind neben den die erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auch Haus- und Kleingärten. Maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Eine Nutzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für erwerbsgärtnerische sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, wie Sport- und Kinderspielplätze, Park und Grünanlagen.

Deichflächen werden als landwirtschaftlich genutzte Flächen angesehen, wenn eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung stattfindet. Mahd ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift, sondern gehört zur routinemäßigen Deichpflege.

## 3. Oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Oberirdische Gewässer und Küstengewässer sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>3</sup> genannten Gewässer; oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten, Küstengewässer durch die mittlere Hochwasserlinie begrenzt.

## **C Ausnahmegenehmigungen**

### 1. Genehmigungsgrundsätze

#### *a. Strenger Maßstab*

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### *b. Zumutbarer Aufwand*

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. durch biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen) erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand grundsätzlich zumutbar.

#### *c. Überwiegende öffentliche Interessen*

Überwiegende öffentliche Interessen, die einer Genehmigung entgegenstehen, können der Schutz der Bevölkerung, der Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel sein. Ob diese Interessen gegenüber dem Anwendungszweck überwiegen, ist im Einzelfall abzuwägen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer führen. Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes. Zu ihnen zählt –neben den oberirdischen Gewässern



und Küstengewässern- auch das Grundwasser (§§ 1 und 1a des Wasserhaushaltsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes). Zu dem natürlichen Wasserhaushalt zählt auch das nicht aus Quellen frei abfließende Wasser wie z.B. Niederschlagswasser, Überschwemmungswasser (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Wassergesetzes). Sofern eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, eine Verunreinigung des oberirdischen Gewässers, des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers zu besorgen ist, stehen in der Regel öffentliche Interessen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entgegen. Insbesondere bei Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen, um eine Gefährdung des Schutzzweckes auszuschließen. Dies gilt sowohl bei den angestrebten Ausnahmen von § 6 Abs. 2 Satz 1 als auch von § 6 Abs. 1 Satz 2 PflSchG.

Überwiegende, öffentliche Interessen liegen regelmäßig in den vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im vierten Abschnitt (§§ 13 – 18) definierten bestimmten Teilen von Natur und Landschaft und bei bestimmten Biotopen nach § 20 c BNatSchG.

Diese Aufzählung gegebenenfalls entgegenstehender öffentlicher Interessen ist nicht abschließend.

In der Regel überwiegen entgegenstehende öffentliche Interessen einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei sind auch an die Schutzflächen angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen aus nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können (Abstandsgebot).

## 2. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 PflSchG

Ausnahmegenehmigungen können unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

### *a. Anlagen des Verkehrs im Bereich*

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbett, Schotterflanke und Rangierwege,
- von Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen, Trenn- und Seitenstreifen in den ersten drei Standjahren, wenn insbesondere wegen der Gefährdung des Pflegepersonals auf viel befahrenen Streckenabschnitten eine Pflege auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.
- Flugverkehrsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist.

### *b. Militärische Anlagen,*

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist. Entsprechendes gilt für Anlagen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes.

### *c. Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr,*

beispielsweise auf unmittelbar an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdischen Rohrleitungsanlagen angrenzenden Betriebsflächen, die aus besonderen Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei

gehalten werden müssen.

*d. Anlagen von Energieversorgungsunternehmen,*

Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen und bekieste Flächen unterhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind. Dazu zählen auch Sendeanlagen der Post sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.

*e. Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes,*

soweit sie nicht als Deichanlagen landwirtschaftlich genutzt werden.

*f. Sportanlagen,*

soweit ein Aufwuchs die Verkehrssicherheit und bestimmungsgemäße Nutzung gefährdet und ohne eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Veränderungen der Sportanlage zu befürchten sind.

*g. Naturschutzflächen*

Für Naturschutzflächen in Landschaftselementen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen, können nur Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und Pflanzen vor der Vernichtung von Schadorganismen zu schützen.

### 3. Nicht genehmigungsfähige Anwendungen

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem

- a) auf wasserundurchlässigen, dauerhaft befestigten Freilandflächen, wenn durch Abschwemmung über Gossen, Rinnen oder Hänge die Gefahr von Gewässerverunreinigungen besteht,
- b) auf Hof- und Betriebsflächen, bekiesten Dachflächen,
- c) auf Böschungen, Seitenstreifen von Straßen und Wegen, Bahndämmen mit Ausnahme zur Bekämpfung von Schadinsekten bei nachgewiesener Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
- d) in Gewässern,
- e) innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist,
- f) in Überschwemmungsgebieten nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- g) in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten.

Es sei denn, dass bei Punkt a-e durch die Art (das Verfahren) der Anwendung die genannte Abschwemmungsgefahr nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht geeignet ist.

## **D Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

1. Neben den vorgenannten Anwendungsregeln und –beschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes enthalten weitere Vorschriften des Bundes und

des Landes Regelungen, die zu beachten sind. Unter anderem sind zu nennen:

- a) Verordnungen zu Wasserschutzgebiete,
- b) Wasserhaushaltsgesetz,
- c) Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung,
- d) Bundesnaturschutzgesetz,
- e) Bundesartenschutzverordnung,
- f) Bremisches Naturschutzgesetz,
- g) Bremische Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete,
- h) Gefahrstoffverordnung.

2. Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG ersetzen weder die nach obigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Verfügungen noch werden sie dadurch ersetzt.

## **E Antragstellung und Genehmigung**

1. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen.

2. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet;
- c) Darstellung des angestrebten Zwecks und Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Begründung der Unzumutbarkeit der Anwendung für alternative Verfahren;
- d) Ort der Anwendung, Bodenbeschaffung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind beizufügen, dies gilt nicht, soweit die militärische Sicherheit dadurch gefährdet wird);
- e) Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sowie naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte im Behandlungsbereich oder -gebiet;
- f) Vorgesehenes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungszeitpunkt, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik;
- g) Sachkundenachweis  
Sowohl für eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, als auch für eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern ist der Sachkundenachweis desjenigen erforderlich, der Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaues oder für andere gewerbs- oder berufsmäßig anwendet oder der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die im Rahmen eines

Ausbildungsverhältnisses Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaues oder gewerbs- oder berufsmäßig für andere anwenden. Berufsmäßige Anwender sind auch Personen, die als Arbeitnehmer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis für ihren Arbeitgeber tätig sind.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3. Ändern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

**F**     **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht geregelt. Danach ist für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 PflSchG der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst als Pflanzenschutzdienst (LMTVet) zuständig; landesweite Ausnahmen, die als Allgemeinverfügung ergehen, erlässt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

**G**     **Genehmigungsbescheid**

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt. Der Genehmigungszeitraum darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten. Der Widerruf ist vorzubehalten.

In der Genehmigung ist aufzunehmen, dass die Anwendungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 PflSchG zu beachten sind.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

Bremen, Juli 2004

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

#### 4. Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
VII 1A-83c02-2021

Wiesbaden, den 5. Juli 2005

#### Hinweise

zur

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich,  
forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

- Vollzug des § 6 Abs. 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes -  
vom 5. Juli 2005

#### Vorbemerkung

Nach § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

#### Inhalt

---

Die Hinweise berücksichtigen:

1. Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2004 (BGBl. II S. 11549)
2. Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667)
3. Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 11. Februar 1998 (BGBl. I S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138)
4. Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533)
5. Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (BGBl. I S. 885)
6. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung vom 16. April (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305, 335)
7. Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)
8. Musterentwurf einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 12.09.1988 (BML, 313-3300/15)

## **1. Begriffbestimmungen**

- 1.1 Pflanzenschutzmittel
- 1.2 Freilandflächen
- 1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung
- 1.4 Oberirdische Gewässer
- 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern

## **2. Ausnahmegenehmigungen**

- 2.1 Genehmigungsgrundsätze
  - 2.1.1 Strenger Maßstab
  - 2.1.2 Vordringlicher Zweck
  - 2.1.3 Zumutbarer Aufwand
  - 2.1.4 Überwiegende öffentliche Interessen
- 2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen
  - 2.2.1 Anlagen des Verkehrs
  - 2.2.2 Militärische Anlagen
  - 2.2.3 Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei
  - 2.2.4 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, Umspannanlagen und Ortsnetzstationen zur Energieversorgung
  - 2.2.5 Sportanlagen
- 2.3 In der Regel nicht genehmigungsfähige Anwendungen
  - 2.3.1 Hof- und Betriebsflächen, Kinderspielplätze, Liegewiesen u. ä.
  - 2.3.2 Böschungen, Bahndämme, Randstreifen beiderseits der Fahrbahnen
  - 2.3.3 Weitere Landschaftselemente nach § 22 HENatG
- 2.4 Zuständigkeit
- 2.5 Antragstellung und Genehmigungsbescheid

## **3. Anmerkungen**

## 1. **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Hinweise sind

### 1.1 Pflanzenschutzmittel:

Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes.

### 1.2 Freilandflächen:

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

### 1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

### 1.4 Oberirdische Gewässer:

die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des HWG genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch die Uferlinie nach § 26 HWG begrenzt.

### 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Ferner gelten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des HWG bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Uferbereich allein die im Rahmen der Zulassung festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern

## **2. Ausnahmegenehmigungen**

### 2.1 Genehmigungsgrundsätze

#### 2.1.1 Strenger Maßstab

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### 2.1.2 Vordringlicher Zweck

Ein vordringlicher Zweck liegt insbesondere vor, wenn durch Pflanzenbewuchs

- mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit
- besondere Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr für bauliche Anlagen oder gelagerte Materialien oder
- eine Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit gegeben ist.

#### 2.1.3 Zumutbarer Aufwand

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit unzumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. durch mechanische oder thermische Verfahren) erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand für solche Verfahren grundsätzlich zumutbar. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen müssen beachtet werden.

#### 2.1.4 Überwiegende öffentliche Interessen

Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege:

Es ist zu beachten, dass eine Gewässerunterhaltung unter Anwendung chemischer Mittel eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sein kann und somit nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.



Dies gilt in entsprechender Weise auch für den Naturschutz- und Landschaftspflegebereich. In den Genehmigungsbescheid ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, ebenso dass zum Schutz oberirdischer Gewässer gebrauchte Behältnisse sachgerecht zu entleeren sind und die Pflanzenschutzgerätereinigung auf Behandlungsflächen erfolgen sollte.

Der Genehmigung dürfen insbesondere auch der Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht entgegenstehen.

## 2.2. Genehmigungsfähige Anwendungen:

Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze auf

### 2.2.1 Anlagen des Verkehrs:

- bei Schienenwegen, begrenzt auf Gleisrost, Schotterflanke und dem Randweg bis 60 cm Breite,
- bei öffentlichen Straßen und Wegen, die mit einer wasserundurchlässigen Decke versehen sind einschließlich der befestigten Bankette,
- bei Flugverkehrsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist.

### 2.2.2 militärischen Anlagen:

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist. Dazu gehören militärische Fahrstraßen mit einer wasserundurchlässigen festen Decke.

### 2.2.3 Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei:

Für Anlagen des Bundesgrenzschutzes und der Polizei gilt 2.2.2 entsprechend.

### 2.2.4 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, Umspannanlagen und Ortsnetzstationen zur Energieversorgung.

### 2.2.5 Sportanlagen:

Ein Genehmigungserfordernis hierfür besteht nur, soweit die bundesweit zu beachtenden Zulassungsaufgaben für dort vorgesehene Pflanzenschutzmittel ein Genehmigungsvorbehalt nach § 6 Abs. 2 u. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vorgesehen.

### 2.3 In der Regel nicht genehmigungsfähige Anwendungen:

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem

2.3.1 auf Hof- und Betriebsflächen, Kinderspielplätzen, Liegewiesen u. ä.

2.3.2 auf Böschungen, Bahndämmen, Randstreifen beiderseits der Fahrbahnen sowie unmittelbar an oberirdischen Gewässern (vgl. auch 1.5 und 2.1.4).

2.3.3 bei weiteren Landschaftselementen nach § 22 HENatG, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Schonung erfahren sollen.

### 2.4 Zuständigkeit:

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Gießen – Pflanzenschutzdienst – in 35578 Wetzlar, Schanzenfeldstr. 8, Gebäude B 5, (Tel.: 0641/303-5227, Fax: 0641/303-5104), soweit nichts anderes bestimmt ist.

So obliegen z. B. nach Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überdachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt.

Soweit fachlich andere Behörden von Ausnahmegenehmigungen des Regierungspräsidiums Gießen betroffen sind, z. B. Naturschutz-, und Wasserbehörden, ist das Benehmen herzustellen.

### 2.5 Antragstellung und Genehmigungsbescheid:

a) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die zuständige Behörde auf einem von dieser ausgegebenen Formblatt zu richten. Er muss folgende Anhaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich
  - = des vordringlichen Zweckes,
  - = des nicht zumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren;

- Ort der Anwendung, Betroffenheit durch ein Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Fläche (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beizufügen, soweit dadurch die militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt wird);
- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik;
- Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet;
- Sachkundenachweis des Anwenders gemäß § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

- b) Ändern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- c) Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag schriftlich. Unbefristete Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Wird eine befristete Genehmigung erteilt, so soll der Genehmigungszeitraum die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.
- d) Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362) in der jeweils geltenden Fassung.

### 3. Anmerkungen zu den Ziffern

- 1.2 Wie bisher umfasst der Begriff „Freilandflächen“ die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von der Beschaffenheit der Bodenfläche. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Juni 1996 (BVerwG 3 C 13.95) ausführt, muss es sich um Flächen handeln, auf denen ein Pflanzenwuchs zumindest möglich ist. Zu den Freilandflächen gehören somit auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen, Hausfassaden sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Landflächen. Die Anwendung schließt die Behandlung von Einzelobjekten ein.

- 2.2.1 Gehölzpflanzungen auf Mittel- und Trennstreifen müssen evtl. in den ersten drei Standjahren vor zu starker Konkurrenz von anderen Pflanzen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschützt werden, wenn insbesondere wegen der Gefährdung des Personals der Straßenbauverwaltung auf vielbefahrenen Streckenabschnitten eine Bekämpfung auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.
- 2.2.4 Hierunter fallen z. B. direkt an Ölförderstellen, Raffinerien oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Betriebsflächen und Depots, die aus Gründen der besonderen Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr bewuchsfrei gehalten werden müssen, sowie bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen der Energieversorgungsanlagen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.
- 2.2.5 Das auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen (Kennzeichnungsaufgaben im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln) für bestimmte Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen bestehende Genehmigungserfordernis der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG) ist zu beachten.
- 2.3.1 Auf Hof- und Betriebsflächen, Kinderspielplätzen, Liegewiesen u. ä. ist das Freisein von Bewuchs in der Regel nicht als vordringlich anzusehen.
- 2.3.2 Auf diesen Flächen kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Regel ohne Nachteile für die Bauwerke unterbleiben. Ausnahmegenehmigungen zur Bekämpfung von Schädigern sind durch die jeweils zuständige Behörde möglich.
- 2.3.3 Gelegentlich kann eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig sein, um
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen,
  - Pflanzen vor Vernichtung durch Schadorganismen zu schützen.

Dabei sind die Bestimmungen des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie evtl. weitergehender landesrechtlicher Vorschriften zu beachten.

## 5. Nordrhein-Westfalen

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen -Verwaltungsvorschriften - (Freiflächenanwendungsvorschrift)**

Gem. RdErL d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft -  
11B2-2340/1-32505  
d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr -  
Z B 4 -4287/91 - v. 27. 3. 2000

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. 1 S. 971; ber. S. 1527 u. S. 3512) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 des PflSchG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Zur Ausführung dieser Vorschriften wird bestimmt:

#### **1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- 1.1 Pflanzenschutzmittel:  
die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 des PflSchG aufgeführten Stoffe.
- 1.2 Freilandflächen:  
die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- 1.3 Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt vor bei:

Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind; maßgebend ist die tatsächliche Nutzung. Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche Grünanlagen, Friedhöfe und Rasensportanlagen. Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter Decke innerhalb der o.g. Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar, der landwirtschaftlichen Bodennutzung

dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4 ff. des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382). Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B. Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.

#### 1.4 Oberirdische Gewässer:

die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung ' der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Uferlinie begrenzt.

#### 1.5 Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

unmittelbare Anwendung an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Als Abstand zum Gewässer gelten mindestens die in den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsdaten.

## 2. Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG darf nur erteilt werden, wenn

- der mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angestrebte Zweck vordringlich ist,
- mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

### 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### 2.1.1 Vordringlicher Zweck

Ein vordringlicher Zweck liegt vor, wenn gewichtige öffentliche oder private Erforderlichkeiten den Einsatz eines Pflanzenschutzmittels erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Entstehen von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte verhindert werden soll: Z. 13 zur:

- Sicherstellung von Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der Funktion, des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der, militärischen oder inneren Sicherheit.

Für folgende Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln liegt in der Regel ein vordringlicher Zweck vor:

##### 2.1.1.1 Anlagen des Verkehrs im Bereich

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
- der Straßen und Wirtschaftswege, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind, sowie der Mittel- und Seitenstreifen und des Straßenbegleitgrüns,
- der Flugbetriebsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,

- der Hafenverkehrsflächen, soweit dies aus Hafensicherheitsgründen erforderlich ist, sowie
- auf Bürgersteigen und Bahnsteigen und auf Wegen für den Erholungsverkehr.

2.1.1.2 Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist.

2.1.1.3 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, z.B. auf direkt an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Flächen, die aus Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei gehalten werden müssen. -

2.1.1.4 Anlagen von Energieversorgungsunternehmen, z.B. Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen sowie bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind.

2.1.1.5 Sendeanlagen der Telekommunikation sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.

2.1.1.6 Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind. Bei diesen Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung möglich, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.

2.1.2 Zweckerreichung auf andere Weise  
Vom Antragsteller ist darzulegen, dass der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In Betracht kommen z.B. mechanische oder thermische Verfahren zur Unkrautbekämpfung.

2.1.3 Zumutbarer Aufwand  
Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Da bei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar. Die Höhe des zumutbaren Aufwandes beurteilt die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.1.4 Entgegenstehende öffentliche Interessen  
Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie des Naturhaushalts vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten, außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 62 Landschaftsgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch

besonders wert-voll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ohnehin schon aufgrund spezieller Schutzvorschriften untersagt ist. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses sind auch angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können. Ob die öffentlichen Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen ist nach einer Güterabwägung grundsätzlich im Einzelfall festzustellen.

## 2.2 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen:

### 2.2.1 In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf

#### 2.2.1.1 Hof- und Betriebsflächen.

#### 2.2.1.2 Schulhöfen, Kinderspielplätzen, umgrüntem Sandspielplätzen und umgrüntem Schwimmbädern, Spiel- und Liegewiesen sowie sonstigen Erholungseinrichtungen.

#### 2.2.1.3 Böschungen und Bahndämmen.

#### 2.2.1.4 Rast- und Parkplätzen

#### 2.2.1.5 Flächen, die im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 sowie des § 62 des Landschaftsgesetzes darstellen.

### 2.2.2 Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf

#### 2.2.2.1 Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern (s. Nr. 1.5).

#### 2.2.2.2 Sonstigen Freilandflächen,

die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen zu besorgen ist.

## 3 Genehmigungsverfahren

### 3.1 Antrag

Der Antragsteller hat die Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet,
- Sachkundenachweis des Anwenders, soweit nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes sowie nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich,
- Ort und Zeit der Anwendung,
- eine Beschreibung der zu behandelnden Fläche und der unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit/Material und der Entwässerungssituation,



- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwand-menge je Hektar, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik,
- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zwecks und des unzumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren.

Dem Antrag sind Unterlagen (z.B. Lagepläne, Karten oder Fotografien) beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

### 3.2. Verfahren

- 3.2.1 Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Genehmigungsbescheid. Ausnahmegenehmigungen sind auf die Dauer von längstens 2 Jahren zu befristen.
- 3.2.2 Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf
- in Wasserschutzgebieten und in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde,
  - in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf den in Nummer 2.2.1.5 genannten Flächen nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde darf nur erteilt werden, wenn durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen eine schädliche Wasserverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften bzw. ein Verstoß gegen die Vorschriften des Natur- und Landschaftsrechtes nicht zu besorgen ist.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

- 3.2.3 Ist die Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels vom Antragsteller nicht ausreichend begründet, insbesondere eine Prüfung des zumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren und deren wirtschaftlichen Vertretbarkeit aufgrund unzureichender Angaben des Antragstellers nicht oder nicht ausreichend möglich, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden.
- 3.2.4 Sofern es zur Wahrung öffentlicher Interessen notwendig ist, wirkt die Genehmigungsbehörde durch Rücksprache mit dem Antragsteller auf die Wahl des zu beantragenden Pflanzenschutzmittels, dessen Aufwandmenge und Anwendungszeitraum sowie die Art des Ausbringungsverfahrens ein.
- 3.2.5 Ändern sich nach der Antragstellung oder Erteilung des Genehmigungsbescheides wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 3.2.6 Ändern sich für eine genehmigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wesentliche Umstände, die zu einem Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 führen, kann die Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde widerrufen werden.

- 3.2.7 Für die Bescheidung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen werden Kosten nach Tarifstelle 16.7.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 3.3 Genehmigungsbehörde  
ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Der Genehmigungsbehörde obliegt
- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen,
  - die Durchführung dieser Verwaltungsvorschriften.

#### **4      Schlußbestimmungen**

- 4.1 Die Vorschriften des § 64 des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- 4.2 Diese Verwaltungsvorschriften treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 12. 4. 1991 (NIBl. NRW. S. 722) geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 7. 1993 (MBl. NRW. S. 1546) außer Kraft.  
- MBl. NRW. 2000 S. 455.

## 6. Schleswig-Holstein

### **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen**

Gl.-Nr.: 7823.4

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1990 S. 110

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 19. Januar 1990 - VII I 430/7161.01 - XI 301 /7160 -

#### **Vorbemerkung**

Nach § 6 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. 1 S. 1505) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Nach § 6 Abs. 3 kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Anwendungsverbot genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird bestimmt: 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind 1.1 Pflanzenschutzmittel:

die in der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz aufgeführten Stoffe.

1.2 Freilandflächen:

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

1.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:

die Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ausgerichtet sind; hierzu gehören auch die Haus- und Kleingärten. Wege, Plätze und ähnliche Flächen sind in allgemeinen Nach kann nicht Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzt, wenn sie in entsprechend genutzten Grundstücken belegen sind.

1.4 Oberirdische Gewässer und Küstengewässer:

die in § 1 Nr. 1 und 1 a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. 1 S. 1529) genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten begrenzt.

## 2 Ausnahmegenehmigungen

### 2.1 Genehmigungsgrundsätze

#### 2.1.1 Strenger Maßstab

Ziel ist es, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz zu verringern. Deshalb ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

#### 2.1.2 Vordringlicher Zweck

Ein vordringlicher Zweck ist insbesondere gegeben bei

- Gefahren durch mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr für bauliche Anlagen oder gelagerte Materialien,
- einer Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

#### 2.1.3 Zumutbarer Aufwand

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann. Dabei ist im allgemeinen ein höherer Aufwand für sonstige Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren zumutbar.

#### 2.1.4 Öffentliches Interesse

Einer Genehmigung entgegenstehende öffentliche Interessen sind insbesondere der Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser sowie der Tiere und Pflanzen und ihrer Ökosysteme vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel. Ob diese Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist im Einzelfall aufgrund der erforderlichen Güterabwägung festzustellen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer und ihres Arteninventars führen, insbesondere darf eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen sein. Überwiegende öffentliche Interessen werden vor allem in ökologisch besonders schutzwürdigen Bereichen vorliegen, wie beispielsweise

- in Wasserschutzgebieten,
- im Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer",
- in Naturschutzgebieten,
- bei Naturdenkmälern sowie geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 20 Landschaftspflegegesetz,
- auf den in den §§ 11 und 24 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes genannten Flächen,

- in geschützten Biotopen nach § 20 c Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohnehin schon aufgrund anderer Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen verboten ist.

## 2.2 Genehmigungsfähige Anwendungen

Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze auf

### 2.2.1 Anlagen des Verkehrs im Bereich

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
- der Straßen und Wege, die mit wasserundurchlässiger, fester Decke versehen sind, einschließlich etwa 20 cm breiter Randstreifen,
- der Mittel- und Trennstreifen von Straßen, wenn darauf Gehölzpflanzungen in den ersten drei Standjahren vor zu starker Konkurrenz anderer Pflanzen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschützt werden müssen, weil ein Schutz auf andere Weise wegen der Gefährdung des Pflegepersonals auf vielbefahrenen Streckenabschnitten nicht möglich ist,
- der Rollfelder auf Flugplätzen im Sinne der Definition durch § 21 a Abs. 2 der Luftverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. 1 S. 2117), soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
- der Hafenverkehrsflächen, soweit dies aus Hafensicherheitsgründen erforderlich ist.

### 2.2.2 Anlagen des Militärs und der Polizei,

soweit dies zur Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitserfordernisse notwendig ist. Dazu gehören auch Fahrstraßen, die mit wasserundurchlässiger, fester Decke versehen sind, einschließlich etwa 20 cm breiter Randstreifen.

### 2.2.3 Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr,

Hierunter fallen beispielsweise direkt an Ölförderstellen, Raffinerien oder an oberirdische Rohrleitungsanlagen angrenzende Betriebsflächen und Depots, die wegen der besonderen Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr oder zur Feststellung von Undichtigkeiten bewuchsfrei gehalten werden müssen.

### 2.2.4 Anlagen der Stromversorgungsunternehmen

Hierunter fallen beispielsweise Umspannanlagen, Ortsnetzstationen und bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt im Betrieb nicht begehbar sind.

### 2.2.5 Sport- und Grünanlagen,

soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung dieser Flächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln voraussetzt.

## 2.3 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen

Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden, soweit sich ein Anwendungsverbot aus anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder privatrechtlichen Vereinbarungen ergibt. Darüber hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im allgemeinen nicht genehmigungsfähig unter anderem

2.3.1 auf Hof- und Betriebsflächen,

da hier das Freisein von Bewuchs im allgemeinen nicht als vordringlich anzusehen ist.

2.3.2 auf Böschungen, Bahndämmen, Weg- und Straßenrändern,

da hier die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im allgemeinen ohne Nachteile für die Bauwerke unterbleiben kann.

2.3.3 bei Landschaftselementen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen.

2.3.4 auf Geländestreifen entlang oberirdischer Gewässer in einer Breite, die aufgrund einer Auflage der Zulassungsbehörde für das jeweilige Pflanzenschutzmittel einzuhalten ist oder eingehalten werden soll.

## 2.4 Zuständigkeit

Nach § 2 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 4. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 305) sind die Ämter für Land- und Wasserwirtschaft für Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes zuständig. Das Pflanzenschutzamt des Landes Schleswig-Holstein ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der genannten Landesverordnung zuständig, wenn sich Ausnahmegenehmigungen auf die Bezirke mehrerer Ämter für Land- und Wasserwirtschaft erstrecken.

## 2.5 Antrag und Genehmigungsbescheid

2.5.1 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift an die zuständige Behörde zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zweckes und des nicht zumutbaren Aufwandes sonstiger Verfahren,
- Ort der Anwendung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde beizufügen, soweit dadurch die militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt wird),
- vorgesehene Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik,
- Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet,
- Sachkundenachweis des Anwenders, soweit Dritte mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt werden sollen.

Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

2.5.2 Andern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

2.5.3 Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag schriftlich, In den für den Artenschutz besonders sensiblen Bereichen nach Nummer 2.2.1, 4. und 5. Spiegelstrich, Nummern 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.5 entscheidet die Genehmigungsbehörde im allgemeinen nach vorheriger Absprache mit der jeweils zuständigen Landschaftspflegebehörde.

In Fällen, in denen eine Gewässerunterhaltung unter Anwendung chemischer Mittel eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sein kann und dann nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes der Erlaubnis der Wasserbehörde bedarf, ist in den Genehmigungsbescheid ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Unbefristete Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden. Eine Genehmigung kann nur für eine Zeitdauer von höchstens drei Jahren erteilt werden.

## 7. Thüringen

**Wichtig:** Dieser Text dient nur zur Information (Lesefassung), der gültige Wortlaut ist zu entnehmen:  
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2004, Seite 661 — 663

### **Bekanntgabe des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen**

#### **1. Regelungen und Rechtsgrundlagen**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. S. 971; ber. S. 1527 und S. 3512) dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 6 Abs. 2 PflSchG genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Pflanzenschutzmittel dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Nach § 78 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Neubekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung dürfen im Uferbereich an Gewässern erster Ordnung (10 m) und an Gewässern zweiter Ordnung (5 in) keine wassergefährdenden Stoffe aufgebracht, gelagert oder abgelagert werden.

#### **2. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Bekanntgabe sind

##### **2.1 Pflanzenschutzmittel:**

die in § 2 Abs. 1 Nr. 9 PflSchG aufgeführten Stoffe.

##### **2.2 Freilandflächen:**

die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von der Beschaffenheit und Nutzung der Bodenoberfläche. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen. Weiterhin zählen dazu militärische Anlagen (Stellplätze für Fahrzeuge, Truppenübungsplätze, Lagerplätze), Flugplätze und Anlagen der Energieversorgungsunternehmen (Trassen, Freileitungen, Umspannwerke).

##### **2.3 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung:**

Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet sind, maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

Hierzu gehören auch Haus- und Kleingärten, öffentliche und private Grünanlagen, Friedhöfe und begrünte Flächen von Sportanlagen. Nicht zu den landwirtschaftlich oder gärt-



nerisch genutzten Flächen zählen im Allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

### **3. Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen**

#### **3.1 Vordringlicher Zweck**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG dürfen nur erteilt werden, wenn der mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein vordringlicher Zweck kann insbesondere vorliegen, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen den Einsatz eines Pflanzenschutzmittels erfordern. Dies ist der Fall, wenn das Entstehen von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für erhebliche Sachwerte verhindert werden soll; z. B. zur:

- Sicherstellung von Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der Funktion, des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien,
- Verhinderung der Beeinträchtigung der militärischen oder inneren Sicherheit.

#### **3.2 Alternativen**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 dürfen weiterhin nur erteilt werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Vor der Genehmigung einer Ausnahme ist daher zu ermitteln, welche Alternativen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z. B. mechanische Wildkrautbekämpfung, Flämmen) vom Antragsteller geprüft wurden und warum diese mit unzumutbarem Mehraufwand verbunden sind.

#### **3.3 Schutz öffentlicher Interessen**

Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG dürfen nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz der Bevölkerung sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor einer unmittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel nicht entgegenstehen. Ob die öffentlichen Interessen gegenüber dem angestrebten Zweck der Bekämpfungsmaßnahme überwiegen, ist nach einer Güterabwägung im Einzelfall festzustellen, sofern dem nicht Verbote oder Beschränkungen aus wasser- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen stehen in der Regel bzw. nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung in Wasserschutzgebieten gemäß § 28 ThürWG, Naturschutzgebieten, Zonen I und II von Biosphäreiuservaten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsteilen, Flächennaturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen gemäß §§ 12, 12a, 14, 16, 17, 18 und 26 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatSchG) sowie bei besonders geschützten Arten bzw. ihren Lebensstätten gemäß § 10 Abs.2 Nr.10 i. V. mit § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit von Gewässern und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei den nach § 130 ThürWG fortbestehenden Trinkwasserschutzgebieten neben einer pflanzenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 130 ThürWG erforderlich ist. Bei den aufgrund des § 19 WHG in Verbindung mit § 28 ThürWG festgesetzten Wasserschutzgebieten ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Wasserschutzgebietsverordnung Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen regelt. Die Anwendung von Pflan-

zenschutzmitteln in Überschwemmungsgebieten ist nach § 81 Abs.1, Nr. 4 ThürWG verboten. Ausnahmen können nach § 81 Abs. 2 zugelassen werden. Die wasserrechtliche Entscheidung wird gemäß § 81 Abs. 4 ThürWG durch eine andere öffentlich-rechtliche Entscheidung (im vorliegenden Fall die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG) ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergeht. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

#### **4. Genehmigungsfähige Anwendungen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln genehmigungsfähig für

- a) Verkehrsflächen, z. B.
  - Schienenwege, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanke und Randweg,
  - Straßen einschließlich befestigter Bankette und Mittelstreifen sowie befestigte Wege,
  - Flugbetriebsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist,
  - Bürgersteige und Bahnsteige.
- b) Anlagen des Militärs, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist.
- c) Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, z. B. Raffinerien, Depots oder oberirdische Rohrleitungsanlagen, die bewuchsfrei gehalten werden müssen.
- d) Anlagen der Energieversorgung, z. B. Umspannanlagen und Ortsnetzstationen sowie bekieste Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt nicht begehbar sind.
- e) Sendeanlagen der Telekommunikation sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.
- f) Sportanlagen, die nicht begrünt sind, sofern eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage das Freisein von Bewuchs voraussetzt.
- g) Betriebsflächen in engen Ausnahmefällen, sofern aus Gründen des Arbeits- oder Brandschutzes oder der Sicherheit von Objekten auf der Betriebsfläche der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist.

#### **5. Antrags- und Genehmigungsverfahren**

##### **5.1 Antragstellung**

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes in dem Landwirtschaftsamt, in dessen örtlicher Zuständigkeit die zu behandelnden Flächen liegen, einzureichen. Soweit es erforderlich ist, sind vom Antragsteller auf Anforderung weitere Unterlagen vorzulegen. Antragsberechtigt ist der Nutzer oder der Eigentümer der zu behandelnden Flächen. Antragsvordrucke sind beim Landwirtschaftsamt erhältlich.

##### **5.2 Antragsprüfung**

Das Landwirtschaftsamt prüft die Vollständigkeit und die sachliche Richtigkeit der Antragsangaben. Die Prüfung erfolgt in Verbindung mit einer Besichtigung der zu behandelnden Flächen.

##### **5.3 Genehmigung**

Genehmigungsbehörde ist das jeweilig zuständige Landwirtschaftsamt.

Die Genehmigungsbehörde kann bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3 eine Ausnahmegenehmigung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren erteilen. Soweit erforderlich, werden Stellungnahmen anderer Behörden von der Genehmigungsbehörde eingeholt. Vor der Genehmigung von Ausnahmen auf nicht befestigten Flächen im Außenbereich (im Sinne des Baugesetzbuches) oder wenn Hinweise zum Vorkommen von besonders geschützten Tieren oder Pflanzen vorliegen, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### **5.4 Kosten**

Das Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2001 (GVBl. S. 337) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Bekanntgabe tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen vom 06.06.1991 (ThürStAnz Nr.16/1991, S. 277) sowie die Hinweise zur Durchführung des Erlasses vom 06.06.1991 zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen vom 27.01.1992 (ThürStAnz Nr. 8/1992, S. 296) außer Kraft.

Erfurt, 03.02.2004

Dr. Volker Sklenar

Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

## **Anlage 2**

### **Merkblätter und Informationen, teilweise mit Formularantrag der Bundesländer zu § 6 Abs. 3 PflSchG**

1. Bayern
2. Brandenburg
3. Hamburg
4. Hessen
5. Nordrhein-Westfalen
6. Thüringen

## 1. Bayern

### Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) - Stand 30. August 2003 -

LD U. Steck, Institut für Pflanzenschutz (IPS) der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Immer wieder gibt es Fragen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit den folgenden Erklärungen sollen die Zusammenhänge und Hintergründe zu diesem Komplex nach Änderung der Zuständigkeit dargestellt werden:

#### 1. Zuständigkeit

Nach Art.8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470 sind für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen die Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus zuständig. (Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - siehe eigene Datei. Erläuterungen dazu siehe auch am Schluss dieses Textes)

Hierbei ist weiterhin das Einvernehmen des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes herzustellen und die Beteiligung des fachlichen Naturschutzes sicherzustellen, solange die Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Oktober 1988 Nr. R 2-7321-200, Nr. 1 Z 7-0036.1-2 (AIIMBI Nr. 21 S. 837) nicht an die neuen Zuständigkeiten angepasst worden ist.

#### 2. Definition der Freilandflächen

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 Abs. 2 PflSchG nur auf Freilandflächen ausgebracht werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Definition der „gärtnerischen Nutzung“ ist nicht einheitlich.

➤ So heißt es in der Begründung zum PflSchG von 1998: „Der Begriff „gärtnerisch“ umfasst, über den Begriff „landwirtschaftlich“ hinausgehend, auch insbesondere Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zählen im allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.“

➤ In der LMBek vom 9. August 1988 Nr. P2-7321-128 (AIIMBI Nr. 17 S. 732) wird die gärtnerische Nutzung dahingehend definiert, dass sie auf die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ausgerichtet ist. Hier fallen also Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht vorwiegend in diesem Sinn gärtnerisch genutzt werden, wie z.B. Friedhöfe; Sportplätze, nicht unter „gärtnerische“ Nutzung. Damit ist in Bayern für diese Flächen eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG notwendig.

Dieser Widerspruch zwischen amtlicher Begründung und bayerischer Verfahrensweise hat das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten aufgrund eines konkreten Falls (Stadt Landshut) zu seinem Schreiben vom 11.06.1996 Nr. R 2-7324-562 veranlasst. Hierin heißt es u.a., dass auch gärtnerisch angelegte Freilandflächen, die ausschließlich der Gestaltung dienen, unter die gärtnerisch genutzten Freilandflächen nach § 6 Abs. 2 PflSchG

fallen. Die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die in der o. g. LMBek zugrundegelegt wird, setzt nämlich nicht deren Ernte oder wirtschaftliche Verwertung voraus. Somit verbleibt ein gewisser Interpretationsspielraum bei der Auslegung des Begriffes „gärtnerische Nutzung“. Aber die bayerische Bekanntmachung von 1988 ist immer noch in Kraft. Für „kritische Flächen mit Publikumsverkehr“ (z.B. Liegewiesen, Sportplätze) ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

### 3. Genehmigungsgrundsätze lt. LMBek vom 09.08.1988 (AIIMBI Nr. 17 S. 732)

Sie beziehen sich auf §6 Abs. 3 PflSchG und betonen einzelne Begriffe besonders:

- In Bayern sind strenge Maßstäbe bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Genehmigung anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Ein „vordringlicher Zweck“ für eine Behandlung setzt gewichtige öffentliche oder private Interessen voraus. Solche sind anzunehmen, wenn dadurch Gefahren für die Bevölkerung oder für erhebliche Sachwerte abgewendet werden sollen; z.B.: mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit, Beeinträchtigung des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien.
- Es ist zu prüfen ob mit „zumutbarem Aufwand“ ohne chemische Behandlung der angestrebte Zweck erreicht werden kann.
- „Öffentliche Interessen“, die einer Genehmigung entgegenstehen, sind der Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor einer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel. Was überwiegt, ist im Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung festzustellen.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf die Beschaffenheit von Gewässern nicht nachteilig verändern. Grundwasser darf nicht beeinträchtigt werden.
- In ausgewiesenen Schutzgebieten (Wasser, Naturschutz u. ä.) wird in der Regel keine Anwendung möglich sein.

Die Bekanntmachung listet genehmigungsfähige und nicht genehmigungsfähige Anwendungen beispielhaft auf.

### 4. Indikationszulassung

Seit dem 1. Juli 2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur mehr in den zugelassenen Anwendungsgebieten und entsprechend den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbedingungen angewandt werden (§ 6a PflSchG).

Das mit eingebundene Wasserwirtschaftsamt prüft, ob aus seiner Sicht Einwände gegen eine beantragte Anwendung bestehen (z.B. Abschwemmungsgefahr von gepflasterten [Verbundsteine / Platten] Flächen in die Kanalisation, Grundwassergefährdung). Für manche Bereiche liegt aber gar keine Zulassung vor (z.B. auf Golfplätzen). Hier muss deshalb der Antragsteller zunächst beim Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising (LfL) eine Genehmigung nach § 18b PflSchG beantragen. Hierbei wird geprüft, ob das beantragte Pflanzenschutzmittel überhaupt für den vorgesehenen Zweck angewandt werden kann. Erst wenn der Golfplatzbetreiber diese Genehmigung der LfL nach § 18b PflSchG vorlegt, kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG vom Landwirtschaftsamt erteilt werden.

Die zu genehmigenden Mittel sind in „PAPI“ zu finden. (siehe dazu Erläuterungen am Schluss)

## 5. „Rezeptpflicht“ für die Nichtkulturland — Mittel

Seit dem 1. August 2003 gilt eine neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Sie schreibt in § 3a vor:

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die aus den Stoffen Diuron [Achtung: die Anwendung dieses Wirkstoffes ist im Haus- und Kleingarten verboten], Glyphosat oder glyphosat-trimesiumhaltige bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, muss dem Verkäufer diese Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Anwendung auf einer nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandfläche vorgesehen ist. - Der Handel verlangt bereits diese Genehmigungen!

## 6. Bewertung der Anwendungstechnik

Der Einsatz glyphosat- und glyphosat-trimesiumhaltige Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland-Flächen, von denen die Gefahr der unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation besteht, ist verboten, es sei denn, das zuständige Landwirtschaftsamt schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht (siehe Anlage 3, Nrn. 4+5, Spalte 3, jeweils letzter Halbsatz, der neuen PflSchAnwV vom 01.08.2003).

## 7. Notwendige Bekanntmachung auf Landkreis- und Gemeindeebene

Immer wieder kann beobachtet werden, dass Pflanzenschutzmittel zum Teil recht großzügig eingesetzt werden (z.B. Abspritzen von Unkräutern an Wegrändern, unter Leitplanken, auf gepflasterten Wegen oder an Bordsteinkanten usw.). Diese gewohnheitsmäßige, bis jetzt selten beantragte Anwendung stellt einen eindeutigen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PflSchG dar. Das gilt auch für die Einrichtungen des Staates, der Landkreise oder der Gemeinden (z.B. Bauhof, Gartenamt, Straßenbauamt). Auch sie dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutzmittel einsetzen.

Wir schlagen vor, die gesetzlichen Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises bzw. in den Mitteilungsblättern der Gemeinden bekannt zu machen. Ein Textvorschlag zur Veröffentlichung folgt:

### *Vorschlag zum Abdruck im Amtsblatt der Landkreise oder in den Gemeindeblättern*

#### **Hinweise zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz nur auf Freilandflächen ausgebracht werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nicht zu diesen Flächen zählen eindeutig Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Straßen; Wege (auch Gehwege mit Verbundsteinbelag oder Platten) und Plätze einschließlich deren Ränder.

**Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen ohne Genehmigung ist verboten!** Sie stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gilt für alle Pflanzenschutzmittel, also auch für solche, die z.B. in Bau- und Gartenmärkten erhältlich sind.

Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen beabsichtigt, muss hierfür vorher eine **Ausnahmegenehmigung** beim zuständigen Landwirtschaftsamt beantragt werden. Beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben und leisten Sie damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz

in ihrem Umfeld, denn vor allem von befestigten Wegen und Plätzen können Pflanzenschutzmittel bei Niederschlägen abgewaschen werden und Kläranlagen und Gewässer belasten.

### **Erläuterungen zum Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG:**

- **Richtige Indikation:** In PAPI kommt man über den Filter „Kulturen/Objekte“ und die Eingabe einer der folgenden Indikationen (1 bis 3) zu den zugelassenen Präparaten:
  - 1) „Landwirtschaftlich nicht genutzte Grasflächen“, (August 2003: 7 PSM)
  - 2) „Nichtkulturland ohne Holzgewächse“, (August 2003: 23 PSM)
  - 3) „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“, (August 2003: 69 PSM)"

Nichtkulturland ohne Holzgewächse" und „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“ unterscheiden sich in der Anwendungsbeschreibung fast gar nicht. Wesentlich ist, dass Holzgewächse neben einer behandelten Freifläche nicht durch die Behandlung geschädigt werden.

**Wichtig:** Spritzanwendungen können im Streichverfahren durchgeführt werden, aber Streichindikationen können nicht gespritzt werden.

- **Einzelobjekte:** Bei gepflasterten ( Platten/ Steine ) Flächen (Gehwege oder Ablaufrinnen) mit direktem Anschluss an die Kanalisation darf, unabhängig von der Größe des Objektes, eine Spritzbehandlung wegen der möglichen Wasserbelastung nicht genehmigt werden.  
Liegewiesen (Freibäder) oder Bolzplätze (Freizeit-/Spielflächen) müssen sorgfältig beurteilt werden, weil die „Pro“- und „Contra“-Argumente je nach Antragsteller unterschiedlich gewichtet werden.
- **Gebühren:** Kostengesetz und Kostenverzeichnis enthalten die erforderlichen Angaben. Der Bescheid ist ein kostenpflichtiger Verwaltungsakt!



## **2. Brandenburg**

Landesamt für  
Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung  
Fax: (0335) 5217 370

Ringstraße 1010  
15236 Frankfurt (Oder)  
Bearbeiterin: Frau Berger  
Telefon: (0335) 5217 636

### **Merkblatt Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg**

#### **zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl.I S. 971)**

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6 Abs.2 PflSchG auf Freilandflächen nur erlaubt, "soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden". Ausnahmen bedürfen nach § 6 Abs.3 einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese zuständige Behörde ist im Land Brandenburg das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, "wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen" (PflSchG § 6 Abs.3).

#### **2. Antragsberechtigte**

Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann von der Eigentümerin / vom Eigentümer oder der Nutzerin / dem Nutzer der zu behandelnden Flächen oder von einer / einem durch sie / ihn Beauftragten gestellt werden. Vom Pflanzenschutzdienst werden dafür Antragsformulare bereitgestellt. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist mit dem Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinreichend zu begründen.

#### **3. Beantragte Flächen**

Die Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind nach Gemarkung, Flur und Flurstück bzw. Straßenbezeichnung zu benennen. Dem Antrag ist eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt aus dieser oder ein sonstiger maßstabgetreuer Lageplan bzw. Stadtplan beizufügen. Die Identifizierung der zu behandelnden Fläche(n) muss nach ihrer Lage und Größe anhand des beigefügten Kartenmaterials zweifelsfrei möglich sein.

Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Fläche(n) sind erforderlich. Oberirdische Gewässer, wie z.B. Bachläufe, Entwässerungsgräben oder Vorfluter sowie Angaben über Eintragungsmöglichkeiten in die Kanalisation sind im Kartenmaterial einzutragen und hervorzuheben. Ihr Verlauf und die Entfernung zu den zu behandelnden Flächen müssen ersichtlich sein. Ebenso sind Einzugsgebiete für

Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale zu markieren. Weiterhin sind angrenzende oder eingeschlossene Saumstrukturen wie Hecken, Gehölzinseln, Feldraine, Waldränder, Trockenrasen usw. ab 3 m Breite einzutragen.

Bei vorgesehenen Behandlungen in oben genannten Schutzgebieten ist dem Antrag die Genehmigung bzw. die Befreiung der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der unteren Wasserbehörde beizufügen, wenn durch Rechtsverordnung eine Einschränkung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das betreffende Gebiet verfügt worden ist.

#### **4. Genehmigungsfähigkeit**

4.1. Keiner Genehmigung bedürfen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die auf gärtnerische Nutzung ausgerichtet sind. Dazu gehören:

- Haus- und Kleingärten
- gärtnerisch bewirtschaftete Grün- und Parkanlagen, sofern eine gärtnerische Pflege nicht nur gelegentlich stattfindet, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze
- Friedhöfe, ausgenommen dabei Straßen, Wege und Plätze
- durch Unternehmen des Landschaftsbaus gestaltete Flächen während der Gestaltung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- Sportanlagen, sofern die zu behandelnden Flächen regelmäßig gärtnerisch gepflegt werden. Nicht eingeschlossen sind Flächen auf denen nur gelegentlich eine Pflege, u.a. die Bekämpfung von Wildkräutern, stattfindet (z.B. Aschenbahnen, Zuschaueranlagen).

Ausdrücklich ausgenommen sind Sportanlagen, die Bestandteil von Schulen, Kindergärten oder anderen Bildungs- und Erziehungs-, sowie Krankenhaus-, Kur- und Erholungseinrichtungen sind.

Keiner Genehmigung bedarf weiterhin der Einsatz von Mitteln zur Wundbehandlung und Veredlung an Gehölzen.

4.2. Nur nach Genehmigung sind Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln gestattet auf/an

- Schienenwegen, begrenzt auf die Gleisbettung, Schotterflanken und Kontrollwegen neben den Gleisen bis zu 40 cm Breite
- Straßen, Wegen und Plätzen, die dauerhaft als solche genutzt werden einschließlich ihrer Nebenanlagen
- Grün- und Gehölzflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen (z.B. straßenbegleitendes Grün), sofern sie nicht unter 4.1. genannt sind
- Zufahrten und Hofflächen, einschl. privat genutzter Grundstücke
- Hafenverkehrs- und Flugbetriebsflächen, Wasserstraßennebenanlagen
- Freiflächen der Polizei, Feuerwehr und der Technischen Hilfswerke, des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr
- Freiflächen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortsnetzstationen u.ä.)
- Freiflächen an Telekommunikationsanlagen
- Freiflächen, die unmittelbar an Öl- und Gasfördereinrichtungen, Rohrtrassen, Raffinerien und Depots angrenzen
- sonstige Betriebs- und Gewerbeflächen

4.3. Nur in Sonderfällen kann eine Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden auf

- Schulgelände, Freiflächen anderer Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Freizeit - und Campinganlagen einschließlich Badeanstalten
- Böschungen und Bahndämmen neben Schienenwegen außer den unter 4.2. genannten Bereichen
- Freilandflächen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen.

4.4. Grundsätzlich nicht genehmigt wird der Einsatz von Herbiziden auf Freilandflächen, die gemäß § 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Nist-, Brut- und Lebensstätten) geschützt sind (Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern (GVBl.I Nr.13 S.208).Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt ein Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope. Einschränkungen oder Verbote in Wasserschutzgebieten sind bei Antragstellung zu prüfen.

4.5. Bei vorgesehener Anwendung der Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen ist eine gesonderte Genehmigung auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen vom 25. März 1994 (GVBl. II/94 S. 286) zu beantragen. Das Antragsformular ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Pflanzenschutzdienst erhältlich.

## **5. Erforderliche Sachkunde**

§ 10 PflSchG in Verbindung mit der „Verordnung über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln“ (Brandenburgische Pflanzenschutzsachkundeverordnung - PSSKV) vom 13. Juli 1995 (GVBl. II/95 S. 514) geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1996 (GVBl. II/96 S. 397) schreibt vor, dass Pflanzenschutzmittel auch in den in diesem Merkblatt genannten Bereichen (außer auf privaten Kleinflächen) nur von Personen ausgebracht werden dürfen, die die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Bei vorgesehener Durchführung der Maßnahme durch die Eigentümerin/ Nutzerin bzw. den Eigentümer/ Nutzer der Fläche bzw. ihre/ seine Mitarbeiter(in) ist mit der Antragstellung die Sachkunde nachzuweisen.

Wird die vorgesehene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt, so ist zu beachten, dass nur Unternehmen zur Durchführung berechtigt sind, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Land Brandenburg gemäß § 9 PflSchG und § 1 der Brandenburgischen Pflanzenschutzsachkundeverordnung (PSSKV) beim LVL - Pflanzenschutzdienst angezeigt und einen Registriernummernbescheid erhalten haben. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur erteilt, wenn das durchführende Unternehmen im Land Brandenburg registriert ist.

## **6. Befristung**

Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt.

## **7. Angaben zum Antragsgegenstand**

Eine erteilte Genehmigung nach § 6 (3) des Pflanzenschutzgesetzes verliert ihre

Gültigkeit, wenn andere Rechtsvorschriften der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der betreffenden Fläche entgegenstehen. Ebenso verliert sie ihre Gültigkeit, wenn Tatsachen, die einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegenstehen, von der Antragstellerin / vom Antragsteller verschwiegen oder falsch dargestellt worden sind.

### 8. Wiederholungsantrag

Für den gleichen Antragsgegenstand kann bei Erfordernis im Folgejahr ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Bei unveränderter Antragstellung zum Vorjahr kann der Folgeantrag formlos unter Angabe der Bescheidnummer des Vorjahres gestellt werden. Änderungen wie z.B. zusätzliche Flächen sind mitzuteilen.

### 9. Gebühren

Die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Der Antragstellerin / dem Antragsteller geht ein Gebührenbescheid zu.

Auszug aus der aktuellen Gebührenordnung

Punkt	Antragsumfang	Gebühr in €
2.8.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstantrag)	
2.8.2.1	1 Standort oder eine Fläche bis 2000 m <sup>2</sup>	36,00
2.8.2.2	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2000 bis 5000 m <sup>2</sup>	76,50
2.8.2.3	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5000 bis 20 000m <sup>2</sup>	102,00
2.8.2.4	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m <sup>2</sup>	128,00
2.8.2.5	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m <sup>2</sup>	179,00
2.8.3	<i>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiederholungsantrag)</i>	
2.8.3.1	1 Standort oder eine Fläche bis 2000 m <sup>2</sup>	23,00
2.8.3.2	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2000 bis 5000 m <sup>2</sup>	51,00
2.8.3.3	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5000 bis 20 000m <sup>2</sup>	66,50
2.8.3.4	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m <sup>2</sup>	87,00
2.8.3.5	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m <sup>2</sup>	115,00

### 10. Übermittlung des Antrages

Außer der postalischen Übermittlung kann ein Antrag auch per Fax oder Mail gestellt werden:

Fax – Nummer: 0335 – 5217 370

Mail - Adresse: [poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de](mailto:poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de)

**Telefonnummer für Fragen: 0335 - 5217 636 (Frau Berger)**

Das Antragsformular ist zu finden unter: [www.luis-bb.de/l/psd](http://www.luis-bb.de/l/psd)

Redaktionsschluss: April 2005

Landesamt für Verbraucherschutz , Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Abt. 3 - Pflanzenschutzdienst  
 Ringstr. 1010  
 15236 Frankfurt (Oder)

Tel. 0335 - 5217 636 / 622 / 623

Fax 0335 - 5217 370

e-Mail: [poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de](mailto:poststelle.pflanzenschutzdienst@lvlf.brandenburg.de)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf  
 Nichtkulturland im Land Brandenburg nach § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz der  
 Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 15. Sept. 1986 in der Fassung vom 14. Mai 1998

1. Eigentümer(in) bzw. Nutzer(in) der Fläche(n)

Firma.....

Name..... Vorname.....

Straße und Hausnummer.....

PLZ und Ort .....

Tel. .... Fax ..... e-Mail .....

Antragsteller(in): ja  nein  (*Zutreffendes ankreuzen*)

2. Auftragnehmer(in) (nur ausfüllen, wenn die Durchführung der Maßnahme durch Dritte erfolgt)

Name des Unternehmens .....

Registriernummer .....

Straße und Hausnummer .....

PLZ und Ort .....

Tel. .... Fax ..... e-Mail .....

Antragsteller(in): ja  nein  (*Zutreffendes ankreuzen*)

3. Ziel der Behandlung

Unkrautbekämpfung  Schädlingsbekämpfung  Pilzbekämpfung  Sonstiges

(*Zutreffendes ankreuzen*) genauere Bezeichnung.....

4. Ort der vorgesehenen Behandlung und Größe <sup>1) 2)</sup>

Gemeinde bzw. Gemarkung Straße und Hausnr. bzw. Flur und Flurstück Größe (m<sup>2</sup>) bzw. Länge (m o. km)  
 (*Zutreffendes unterstreichen*)

.....

5. Nutzungsart der zu behandelnden Fläche, z.B. Gehweg, Garageneinfahrt, Gleise <sup>1) 2)</sup>

.....

6. Liegen die Flächen innerhalb von Landesteilen, die nach dem Brandenburgischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.6. 1992, zuletzt geändert am 10.7. 2002 (z.B. § 21 - Naturschutzgebiete, § 23 -Naturdenkmale, § 24 - Geschützte Landschaftsbestandteile, § 25 - Biosphärenreservate, § 31 - Alleen, § 32 - Schutz bestimmter Biotope, geschützt sind ? <sup>1) 2) 3)</sup>

ja  nein

(Zutreffendes ankreuzen)

7. Liegen die Flächen in einem Gebiet, das nach dem Wassergesetz des Landes Brandenburg vom 13. Juli 1994 geschützt ist? <sup>1) 2) 3)</sup>

ja  nein

(Zutreffendes ankreuzen)

8. Art der Entwässerung der zu behandelnden Fläche(n) <sup>1) 2)</sup>

(Zutreffendes ankreuzen)

Versickerung vor Ort  Ableitung in Kanalisation  Ableitung in Dränage

9. Bodenbelag (z.B. Asphalt, Kopfsteinpflaster, offener Boden) <sup>1)</sup>

.....

10. Kürzester Abstand zu oberirdischen Gewässern (ab Böschungsoberkante) oder zur Kanalisation in m <sup>1) 2)</sup>

.....

11. Für die Maßnahme vorgesehenes Präparat, Gerätetyp und Einsatztermin(e) <sup>1)</sup>

.....  
.....  
.....

Ort, Datum.....

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers .....

<sup>1)</sup>Bei Beantragung mehrerer Flächen bitte Anlage beifügen mit den Angaben zu den Punkten 3 bis 11

<sup>2)</sup> Flurkarte, Lageplan bzw. Stadtplan sind grundsätzlich beizufügen Darauf sind zu kennzeichnen:

- die zu behandelnden Flächen,
- Flächen die unter Schutz stehen sowie
- Gewässer und Gullys.

Wenn die Unterlagen bereits im Amt vorliegen, entsprechenden früheren Antrag und **Bescheidnummer** angeben. Die Unterlagen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein .

<sup>3)</sup> Liegt die zu behandelnde Fläche ganz oder teilweise in einem geschützten Gebiet, so kann die Genehmigung nur erfolgen, wenn eine Zustimmung der zuständigen unteren Natur - bzw. Wasserschutzbehörde mit eingereicht wird.



### 3. Hamburg

Wo Pflanzenschutzmittel verboten sind!

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen eingesetzt werden, wenn sie landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Mit anderen Worten: Auf Flächen, die anders genutzt werden, ist der Einsatz verboten.

Unter gärtnerischer Nutzung ist auch die Nutzung des Haus- und Kleingartens zu verstehen. Allerdings ist die Anwendung dort nur auf Beete oder Rasenflächen beschränkt.

Für

- Zufahrten zum Wohnhaus und zur Garage
- Terrassen
- Hof- und Betriebsflächen
- Wege, Plätze und ähnliche Flächen (auch außerhalb des Hausgartens)
- Straßen mit ihren Rändern, Bürgersteige
- Brachen und sonstige nicht bewirtschaftete Restflächen
- Felldraine, Böschungen und Knicks oder
- oberirdische Gewässer mit Ufer- und Randzonen

dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Mittel gegen Unkrautbewuchs (Herbizide) eingesetzt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der Einzelhandel ist gehalten, den Kunden sachkundig zu beraten. Dazu gehört auch die Information über verbotenes Handeln.



## **Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. 1 S. 971, 1527, 3512) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076)

### Dritter Abschnitt

#### §6

#### **Allgemeines**

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

#### **Auszug aus der Begründung**

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensstätten für viele Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ungünstiger geworden sind. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtige Nützlingsflora und —fauna. Daher muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen möglichst vermieden werden.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch die des Gartenbaues, des Weinbaues und anderer Sonderkulturen.

Der Begriff „gärtnerisch“ umfasst, über den Begriff „landwirtschaftlich“ hinausgehend, auch insbesondere Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zählen im allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und Wege einschließlich Wegränder.

Bei der besonderen Bedeutung der Gewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Chemikalien wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern verboten (z.B. zur Freihaltung von Pflanzenwuchs). Darüber hinaus wird auch die Anwendung (unmittelbar) an den Gewässern verboten, um die bei einer Anwendung unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern.

#### § 40

### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
4. entgegen § 6 Abs. 2, § 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 2 oder § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c, Nr. 4, 6, 7, 9, 10, 13 und 16a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1.Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **Auszug aus der Begründung**

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensstätten für viele Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ständig ungünstiger geworden sind. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtige Nützlingsflora und -fauna. Daher muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen möglichst vermieden werden.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch die des Gartenbaus, des Weinbaus und anderer Sonderkulturen.

Der Begriff "gärtnerisch" umfasst, über den Begriff "landwirtschaftlich" hinausgehend, auch insbesondere Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zählen im allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

Bei der besonderen Bedeutung der Gewässer und Ihrer Empfindlichkeit gegenüber Chemikalien wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern verboten (z. B. zur Freihaltung von Pflanzenwuchs). Darüber hinaus wird auch die Anwendung (unmittelbar) an den Gewässern verboten, um die bei einer Anwendung unvermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern.

## 4. Hessen

### Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Am Versuchsfeld 17 34128 Kassel-Harleshausen

## MERKBLATT

### **zum Antragsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.**

Stand: 1. April 2006

#### Vorbemerkung

Im Pflanzenschutzgesetz vom 14. Mai 1998 wird in § 6 geregelt, auf welchen Flächen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen und wo die Verwendung solcher Produkte nicht erlaubt ist.

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Flächen zum Einsatz kommen.

Es gibt aber auch Flächen, die nicht einer landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, auf denen aber trotzdem ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erforderlich erscheint.

Meist handelt es sich dabei um den Einsatz von Herbiziden, mit denen Unkrautbewuchs auf Wegen, Plätzen, Gleisen oder auf Industrieflächen beseitigt werden soll

Für diese und ähnliche Fälle sieht das Gesetz Ausnahmeregelungen vor, für die das jeweilige Bundesland verantwortlich ist. In Hessen können diese Ausnahmegenehmigungen beim Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

#### **Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung eingesetzt werden können:**

1. Landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.  
Hierunter fallen alle bewirtschafteten Flächen, auf denen Kulturpflanzen angebaut werden.
2. Flächen, die einer regelmäßigen Pflege unterliegen; z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Rasenflächen auf Sportplätzen, Beete mit Zierpflanzen, Pflanzstreifen auf Parkplätzen etc.
3. Gartenanlagen; z.B. Kleingärten, Hausgärten, begrünte Flächen um Wohnanlagen herum.  
Auf diesen unter 3. genannten Flächen dürfen aber nur Mittel zum Einsatz kommen, die die Haus- und Kleingarteneignung haben.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind immer die Hinweise der Gebrauchsanleitung zu berücksichtigen. Vor allem die Hinweise zum Gewässerschutz sollten besonders beachtet werden, da in gärtnerischen Grünanlagen und auf Sportplätzen häufig eine Drainage existiert, so dass die Gefahr besteht, dass Pflanzenschutzmittel über die Regenwassersammler in Gewässer gelangen.

Ebenso werden in gärtnerisch gepflegten Anlagen, z.B. auf Friedhöfen oder in Parks häufig hängige Flächen bearbeitet. Werden dort Pflanzenschutzmittel eingesetzt können nach einem Regen, leicht Pflanzenschutzmittel abgespült werden.

**Flächen auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist:**

- Grünflächen im Bereich von Kindergärten und Schulen
- Kinderspielplätze
- Liegewiesen von Schwimmbädern (Ausnahme Kleebekämpfung mit Genehmigung)
- Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Wege und Straßenränder
- Unmittelbar an oberirdische Gewässer angrenzende Flächen
- Landschaftselemente, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Schonung erfahren sollen
- Straßen, Bürgersteige, Fußgängerzonen, die an Entwässerungseinrichtungen angeschlossen sind
- Hof- und Betriebsflächen

Leider wird auf vielen Pflanzenschutzmittelpackungen suggeriert, dass ein Einsatz auf Wegen und Plätzen etc. ohne Einschränkung, d.h. ohne besondere Genehmigung, erfolgen kann. Auf die Einschränkungen des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes wird in den meisten Fällen nicht hingewiesen.

**Flächen, auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 6 Pflanzenschutzgesetz auf Grund einer Ausnahmegenehmigung möglich ist:**

- Gleisanlagen incl. Randwege bis 60 cm neben den Gleisen
- Straßen und Wege, Bürgersteige, Bankette, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Seitengräben, Verkehrsinseln, Rastplätze welche nicht an Entwässerungseinrichtungen angeschlossen sind
- Hofflächen, Garageneinfahrten, Stellflächen etc.
- Flugverkehrsflächen
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr, Umspannanlagen
- Nichtbegrünte Sportanlagen (z.B. Aschenlaufbahnen, Hartplätze), soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordern
- Lagerplätze, Laderampen, Rohrtrassen, wassergebundene Flächen (Rollkiesflächen)
- Militärische Anlagen
- Umzäunungen, Anpflanzungen und Baumscheiben außerhalb der oben genannten gärtnerisch genutzten Flächen

## **Antragstellung und Genehmigungsbescheid**

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim

Regierungspräsidium Gießen,  
Pflanzenschutzdienst Hessen -,  
Außenstelle Kassel  
Am Versuchsfeld 17

34128 Kassel- Harleshausen

zu stellen.

Ansprechpartner ist Herr Hoyer Tel.: 0561/9888-461  
eMail: [hoyer.kassel@hlrl-hessen.de](mailto:hoyer.kassel@hlrl-hessen.de)

Hierfür ist das Antragsformular zu verwenden, dass entweder direkt beim Pflanzenschutzdienst in Kassel angefordert werden kann oder über die Internetseite des RP-Gießen als pdf-Datei herunter zu laden ist.

Der Weg zum Formular im Internet:

- <http://www.rp-qiessen.de/downloads>
- Pflanzenschutz
- Formulare
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und kann vom Pflanzenschutzdienst widerrufen werden.

Die Ausbringung der genehmigten Pflanzenschutzmittel darf nur durch eine Person erfolgen, die im Sinne der Pflanzenschutzsachkunde sachkundig ist. Ausgebildete Gärtner, Landwirte und Forstwirte verfügen auf Grund ihrer Ausbildung über diese Sachkunde.

Werden die Pflanzenschutzarbeiten nicht selbst vom Antragsteller, sondern von speziellen Betrieben durchgeführt, unterliegen diese Betriebe der Anzeigepflicht nach § 9 Pflanzenschutzgesetz.

Bei Ausschreibung der Pflanzenschutzarbeiten sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Regierungspräsidium Gießen  
-Pflanzenschutzdienst-  
Am Versuchsfeld 17

34128 Kassel

Tel.: 0561/9888-461

FAX: 0561/9888-458

### **Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen gem. § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBL. I. S. 971 ber. 1998 I. S. 1527).

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Name und Anschrift des Antragsteller:	Falls zutreffend. Für wen wird der Antrag gestellt (Bitte Vollmacht einreichen:
---------------------------------------	---

Hinreichende Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittel, insbesondere hinsichtlich des vordringlichen Zweckes und des unzumutbaren Aufwandes alternativer Verfahren (ggf. auf gesondertem Blatt):

**bitte wenden**

Genau Bezeichnung der zu behandelnden und unmittelbar angrenzenden Fläche. Die Fläche ist nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nummer zu benennen, ihre Abgrenzung innerhalb dieses Flurstückes so zu beschreiben und der Größe nach so zu bestimmen, daß eine Identifizierung der Fläche zweifelsfrei möglich ist. Eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt ist dem Antrag beizufügen.

Wie groß ist die zu behandelnde Fläche: .....m<sup>2</sup>

Welche Pflanzenschutzmittel sollen eingesetzt werden?  
Vollständiger Name der Mittel, Hersteller, Zulassungsnummer.

Wie viele Behandlungen sind in den nächsten drei Jahren vorgesehen?  
Wie sollen diese ausgebracht werden (Anwendungstechnik)?

Sollen Straßenflächen, Bürgersteige, Gossen, Rinnsteine etc. mitbehandelt werden?

Liegen die zu behandelnden Flächen in Wasserschutzgebieten (wenn ja, welche Zone), Naturschutzgebieten bzw. Naturdenkmälern oder befinden sich oberirdische Gewässer (Entwässerungsgräben, Vorfluter o.ä.) in der Nähe?

Welche Mitarbeiter Ihrer Firma sollen mit der Aufgabe betraut werden? Haben die Mitarbeiter gemäß § 10 PSG die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. durch landwirtschaftliche, gärtnerische oder forstliche Ausbildung bzw. Sachkundeprüfung-Pflanzenschutz?

.....  
Ort, Datum

.....  
Name, Unterschrift

.....  
Tel.-Nr. für Rückfragen

.....  
eMail-Adresse

## 5. Nordrhein-Westfalen

### **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturflächen**

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, Siebengebirgsstrasse 200, 53229 Bonn;

**Quelle: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de); Stand: November 2003**

**Merkblatt für die Antragstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom (BGBl. I, S. 971, her. S. 1527 und 3512), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (MBL. NW, S. 447 vom 02.05.2000)**

#### **1. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 6 (2) PflSchG auf Freilandflächen nur erlaubt, "soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden".**

Ausnahmen von dieser Einschränkung, also für die Anwendung außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, bedürfen nach § 6 (3) PflSchG einer Genehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung kann in Nordrhein-Westfalen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu behandelnde Fläche liegt. Sie kann jedoch nur dann erteilt werden, "wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen". Diese Vordringlichkeit ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen (Verkehrssicherungspflicht; Vermeidung von Brandgefahr) sind zu benennen. Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahrensweisen gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. Die bisher getroffenen alternativen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sind darzustellen.

Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

#### **2. Antragsteller ist der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vollmacht ist nachzuweisen).**

2.1. Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind zu bezeichnen. Die Fläche ist nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nummer zu benennen. Ihre Abgrenzung innerhalb dieses Flurstücks ist so zu beschreiben und der Größe nach so zu bestimmen, dass eine Identifizierung der Fläche zweifelsfrei möglich ist. Gegebenenfalls ist eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt einer solchen oder ein Lageplan, bzw. Stadtplan, in welchem die zu behandelnden Flächen farblich gekennzeichnet sind, ausreichend. Ebenso sind Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Flächen (z.B. Oberflächenentwässerung, über getrennte oder gemischte Kanalisation) und die Oberflächenbeschaffenheit erforderlich.

2.2. Des weiteren sind Angaben über die Entfernung der betroffenen Flächen zu oberirdischen Gewässern (Bachläufe, Entwässerungsgräben, Vorfluter u. ä.), sowie die Nutzungsart erforderlich. Auch ist die Lage in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu vermerken. Hier ist eine verbindliche Angabe notwendig (ggf. bei Unterer Wasserbehörde/Unteren Landschaftsbehörde nachfragen). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der



Gewässer und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen, Überwiegende öffentliche Interessen werden in aller Regel in Wasserschutzgebieten berührt, außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 62 Landschaftsgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen vorliegen, soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ohnehin schon aufgrund speziellen Schutzvorschriften untersagt ist.

2.3. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Widerruf für ein Jahr erteilt, sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen.

2.4. Den Gebühren für die Ausnahmegenehmigung liegt das Landesgebührengesetz zugrunde (Tarifstelle 16.7.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW)). Auch negative Bescheide sind gebührenpflichtig. Bei eventuellen Ortsbesichtigungen entstehen weitere Kosten.

2.5. Genehmigte Maßnahmen werden stichprobenartig durch die zuständige Behörde kontrolliert. Hierfür entstehen dem Antragsteller keine Gebühren.

**3. Pflanzenschutzmittel dürfen nur von solchen Personen ausgebracht werden**, die nach § 10 PflSchG die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, damit durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten. Die Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel - jeweils neueste Fassung - ist zu beachten, sowie die jeweils geltenden Anwendungsbestimmungen.

Betriebe, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, müssen diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 9 PflSchG). Bei Ausschreibungen ist auf diese Forderung hinzuweisen und der Nachweis hierfür vom Antragsteller zu erbringen.

#### **4. Bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung sind folgende Hinweise zu beachten:**

4. 1. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (MBL. NW, Nr. 59) gehören zur landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen Nutzung, Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind. Hierzu gehören auch:

- Haus- und Kleingärten
- öffentliche Grünanlagen
- Friedhöfe
- Rasensportanlagen

Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter, Decke innerhalb dieser Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4 ff des Landschaftsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 15.08.1994. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, zum Beispiel Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.

Oberirdische Gewässer:

die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 genannten Gewässer. Oberirdische Gewässer werden durch ihre Uferlinie begrenzt.

Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

Unmittelbare Anwendung an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist. Als Abstand zum Gewässer gelten mindestens die in den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsdaten.

4.2. Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Genehmigungsgrundsätze auf:

- Schienenwegen, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanken und Randwegen
- Straßen und Wirtschaftswegen, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind sowie der Mittel- und Seitenstreifen und das Straßenbegleitgrün
- Hafenverkehrsflächen, soweit aus Hafensicherheitsgründen erforderlich
- Flugbetriebsflächen, wenn zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig
- Anlagen des Militärs, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und des Bundesgrenzschutzes, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortnetzstationen, sowie bekiesten Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind)
- Sendeanlagen der Post, Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Flächen, die an Rohrtrassen, Ölförderstellen, Raffinerien, Depots angrenzen (Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr)
- Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind, soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung das Freisein von Bewuchs voraussetzt
- Wegen für den Erholungsverkehr

4.3 Nicht genehmigungsfähige Anwendungen auf:

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Hof- und Betriebsflächen,
  - Schulhöfen, Kinderspielplätzen, umgrüntem Sandspielplätzen und umgrüntem Schwimmbädern, Spiel- und Liegewiesen sowie sonstigen Erholungseinrichtungen
  - Böschungen, Bahndämmen
  - Rast- und Parkplätzen
  - Flächen, die im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 sowie § 62 des Landschaftsgesetzes darstellen
- Flächen, von denen die Gefahr eines Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer besteht.

Sollte eine Anwendung auf diesen Flächen dringend erforderlich werden, so ist dies nur in besonders begründeten Einzelfällen genehmigungsfähig.

Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf

- Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern
- sonstigen Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Drainagen zu besorgen ist.

**Auf folgenden Flächen ist die Anwendung von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium verboten**

**1.) Auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.**

**2.) Auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht) ; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.**

4.4. Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmten abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde darf nur erteilt werden, wenn durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen eine schädliche Wasserverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften bzw. ein Verstoß gegen die Vorschriften des Natur- und Landschaftsrechtes nicht zu besorgen ist.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

4.5. Die Vorschriften des § 64 des Landschaftsgesetzes in der Neufassung vom 26. Juni 1986 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) bleiben unberührt.

5. Für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung soll das Muster der Anlage verwendet werden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Sollten sich Antragsflächen in Landschafts- und/oder Wasserschutzgebieten befinden, sind die Antragsunterlagen entsprechend in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, da sie zur Beurteilung und Herstellung des Einvernehmens an die Untere Landschafts-/ und/oder Untere Wasserbehörde geschickt werden müssen.

## 6. Thüringen

### Ausnahmegenehmigung für Pflanzenschutzmitteleinsatz

Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen

- Entsprechend §6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz v. 14.05.1998 dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.
- Pflanzenschutzmittel (einschließlich chemischer Unkrautbekämpfungsmittel) dürfen nicht auf Wegen und Plätzen, Hof- und Betriebsflächen, Böschungen, Feldrainen und -gehölzen, Wegrändern sowie nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, wie:
  - Gleisanlagen
  - Straßen, Wege, Plätze
  - Sportanlagen
  - Flugplätze, militärische Anlagen
  - Anlagen, von Energieversorgungsunternehmen

#### Ausnahmegenehmigung

Über das Landwirtschaftsamt kann eine Ausnahmegenehmigung nach §6 Pflanzenschutzgesetz beantragt werden. Formulare erhalten Sie im Landwirtschaftsamt Rudolstadt oder Sie entnehmen es unserer Formularsammlung.

besteht nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz die Möglichkeit, mittels einer Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutzmittel auch auf derartigen Flächen einzusetzen (s. rechts), wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

1.	Antragsteller Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena (TLL) Referat Pflanzenschutz Kühnhäuser Straße 101 99189 Erfurt-Kühnhäusen	<b><u>Antrag</u></b>  auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl. 1, S. 971)
----	---	--

für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb  
landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch ge-  
nutzten Freilandflächen

**über das Landwirtschaftsamt:**

Landwirtschaftsamt Rudolstadt  
Preilipper Straße 1  
07407 Rudolstadt

**I. Allgemeine Angaben**

1.1.	natürliche Person	
	juristische Person des Privatrechts vertreten durch Herrn/Frau:	juristische Person des Öffentlichen Rechts vertreten durch Herrn/Frau:
1.2.	Name/Firma:	Telefon-Nr./Fax-Nr.:
1.3.	Postleitzahl:	Ort: Straße, Hausnummer:
1.4.	Ansprechpartner:	

**II. Standortangaben**

1.	<b>Zur Behandlung vorgesehene Flächen</b>					
1.1.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Größe/Länge/Breite ha / km	Nutzungsart der Fläche 1)	Beschaffenheit der Fläche 2)
1.2.	Es ist dem Antrag als Anlage eine Kopie der <i>Flurkarte</i> bzw. eines <i>relevanten Ausschnittes</i> mit der Grenz- einzeichnung der zu behandelnden Flächen beizufügen!					

- 1) z. B. Geh-, Rad-, Schienenwege, Straße, Spiel-, Sportplatz, Schulhof, Lager-, Abstell-, Parkplatz, Rohrtrasse, E-Anlage  
2) z. B. Erde, Ton, Sand, fein-, grobgeschottert, versiegelt mittels Pflastersteinen, Platten, Bitumen, Beton

1.3.	Die Gefahr von Abschwemmung in Gewässer — insbesondere durch Regen oder Bewässerung — ist auf den zur Behandlung vorgesehenen Flächen gegeben:  ja, auf folgenden Flurstücken:  nein:	
1.4.	Die zu behandelnden Flächen sind mit einer Drainage versehen:  ja, auf folgenden Flurstücken:  nein.	
2.	<b>Gewässer- und Naturschutz</b>	
2.1.	Oberflächengewässer (stehende und fließende Gewässer, Vorfluter, Gräben, offene Kanalisation sowie Läufe/Gully) befinden sich in einer Entfernung bis zu 20 m von der (den) zu behandelnden Fläche(n):  ja, folgende Flächen sind betroffen:	
	Flurstück-Nr.	Art des Oberflächengewässers
		Entfernung in m
	nein.	
2.2.	Die zu behandelnden Flächen liegen in Wasserschutzgebieten:  ja, folgende Flächen sind betroffen:	
	Flurstück-Nr.	Art des Wasserschutzgebietes (bei Trinkwasserschutzgebieten Zone angeben)
	nein.	





<b>3.</b>	<b>Vorgesehene Pflanzenschutzmittel</b>		
	Flurstück(e)/Präparat(e) oder Wirkstoff(e)	Vorgesehene(r) Anwendungs-termin(e)	Ausbringungsverfahren
<b>4.</b>	Sachkunde nach § 10 Pflanzenschutzgesetz		
	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Genehmigungsfall durch:</p> <p>den Antragsteller selbst. Für folgende Personen liegt der Sachkundenachweis als Anlage bei (Name, Vorname):</p> <p>die Inanspruchnahme von Dienstleistungen,</p> <p>Folgende Person/Firma wird beauftragt (Firma/Name, Vorname, Anschrift, Thüringer Registrier-nummer):</p> <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch folgende Personen (Name/Vorname):</p>		

All. \_\_\_\_ **Erklärungen des Antragstellers**

1. Mir ist bekannt, dass:

- ein Rechtsanspruch auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 (3) PflSchG nicht besteht und durch die Antragstellung nicht begründet wird.
  - die erforderlichen Anlagen und Nachweise Bestandteil meines/unseres Antrages sind und damit hinsichtlich der rechtlichen Bestimmungen den Angaben in diesem Antrag gleichstehen.
  - die Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle durch die Genehmigungsbehörde, das zuständige Landwirtschaftsamt sowie zuständige Umweltbehörden geprüft werden kann.
  - die Genehmigungsbehörde andere als die von mir/uns im Punkt 111/3 aufgeführten Präparate/Wirkstoffe festlegen kann.
  - die im Antrag erfaßten Daten grundlegende Bedeutung im Genehmigungsverfahren besitzen und deshalb richtig und vollständig sein müssen.
2. Über den § 6 Pflanzenschutzgesetz (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis) bin ich/sind wir bzw. habe(n) ich mich/wir uns im Landwirtschaftsamt informiert.
3. Ich/wir versichere(n), dass ich/wir alle Angaben in diesem Antrag und den sonst beigefügten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und bereit bin/sind, soweit erforderlich, weitere Unterlagen umgehend beizubringen

<b>Ort:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Unterschrift des Antragstellers:</b>
-------------	---------------	---

Anmerkung: Soweit die im Antragsformular vorhandenen Felder für die erforderlichen Angaben nicht ausreichen, sind diese auf einem Beiblatt zu ergänzen und dem Antrag beizuheften.